

Carsten Goehrke, Bianka Pietrow-Ennker (Hg.)

Städte im östlichen Europa

**Zur Problematik von Modernisierung und Raum
vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert**

CHRONOS

Gedruckt mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Inhaltsverzeichnis

Einführung in die Thematik BIANKA PIETROW-ENNKER	7
Stadt, beschleunigter Wandel und Modernisierung in Mittelalter und früher Neuzeit	
Novgorod – eine europäische Kommune des Mittelalters? ROLAND LEFFLER	33
Städtebildung als beschleunigter Wandel im ungarischen Reichsverband des Mittelalters ANDREJ RUDOLF JAKOVAC	61
Gemeinschaft und Gesellschaft im multikonfessionellen spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Lemberg CHRISTOPHE VON WERDT	85
Frühneuzeitliche Modernisierung als Sackgasse: Die dalmatinische Städtewelt vom 14. bis zum 18. Jahrhundert ARIÉ MALZ	103
Phasen beschleunigten Wandels: Polock im 15., 17. und 19. Jahrhundert STEFAN ROHDEWALD	135

Umschlagbild: Oben: Die Unterstadt von Nižnij Novgorod mit dem Hafen (Aquarell eines Anonymus von 1870). Unten: Die Altstadt von Ragusa (Dubrovnik) mit dem alten Hafen im Jahre 1960 (Foto: Carsten Goehrke).

© 2006 Chronos Verlag, Zürich

ISBN 3-0340-0718-3

Umbrüche und Modernisierungstendenzen im 19. Jahrhundert

Nationalismus und Modernisierung in Lemberg 1867–1914 CHRISTOPH MICK	171
Ein problematisches Modernisierungsexempel: Lublin 1815–1914 JÖRG GEBHARD	215
Honoratiorenpolitik in der Zensusdemokratie: Bürger und Bauern in Dubrovnik zwischen 1860 und 1914 MARTIN TRANČIK	253
Städtische Modernisierung im südlichen Zarenreich: Ekaterinoslav und Žitomir, 1860–1914 RAINER LINDNER	281
Eine Stadt im Umbruch – Nižnij Novgorod vor 1914. Eine zentralrussische Handelsstadt auf dem Weg in die Moderne KRISTINA KÜNTZEL-WITT	317
The Reform Era in a Russian Provincial Capital: Perm, 1850–1865 NIGEL RAAB	347
Modernisierung unter den Bedingungen der Teilung. Überlegungen zur Frage strukturellen und kulturellen Wandels in Warschau am Beispiel öffentlicher Gesundheit UTE CAUMANN	365
Städte zwischen Ost und West. Eine vergleichende Bilanz CARSTEN GOEHRKE	393
Karte	411
Autorinnen und Autoren	413

Novgorod – eine europäische Kommune des Mittelalters?

ROLAND LEFFLER

Das mittelalterliche Novgorod konnte schon früh HistorikerInnen aus Ost und West aufgrund seiner für russische Verhältnisse scheinbar atypischen Geschichte faszinieren.¹ Die Faszination bestand vor allem darin, dass sich im Nordwesten des heutigen Russlands über mehrere Jahrhunderte hinweg ein politisches Gebilde etablieren konnte, das von der Forschung je nachdem mit den Termini «Stadtrepublik»,² «Feudalrepublik»,³ «Veče-Republik»⁴ oder «Stadtstaat»⁵ bezeichnet wurde und das innerhalb der grossfürstlichen Rus' eine Sonderstellung mit weitreichender Autonomie innehatte, ohne sich von ihr gänzlich zu lösen. Die Besonderheit dieser Stadtrepublik,⁶ deren Gebiet sich bis an den Ural und das Weisse Meer erstreckte, machte ein demokratisch-regionalistisch geprägtes Verfassungsprinzip aus, welches sich radikal von demjenigen der grossfürstlichen Rus' mit ihrer autokratisch-zentralistischen Ausrichtung unterschied, einer Ausrichtung, die noch heute als für die russische Geschichte typisch angesehen wird.⁷ Das zentrale Element dieses Verfassungsprinzips stellte das *veče*⁸ dar, welches auf Deutsch wohl am besten mit dem Begriff «burgstädtische Volksversammlung» (Klaus Zernack) wiedergegeben wird. Dieses *veče* war im 11. und im 12. Jahrhundert in nahezu allen Städten (*goroda*) der Kiever Rus' verbreitet⁹ und wurde von den Freien einer bestimmten Landschaft gebildet.¹⁰ Die Kompetenzen dieses *veče* umfassten vor allem die Ein- und Absetzung des Fürsten (oder des *posadnik*, seines Statthalters) in der Stadt sowie Fragen zu Krieg oder Frieden.¹¹

Während nun in den meisten Städten der Rus' samt ihren dazugehörenden *volosti* (beziehungsweise anderen Territorialeinheiten, welche das Umland der Städte ausmachten) die *veče*-Tradition im 13. Jahrhundert dauerhaft gebrochen wurde, sei es durch einen von aussen erzwungenen Abbruch (Tatareneinfall) im Nordosten, welcher dem fürstlichen Herrschaftsgedanken unter mongolischer Oberhoheit zum Durchbruch verhalf, sei es durch westlich-feudale Verfassungsvorstellungen im Südwesten, konnte sich in Novgorod zur gleichen Zeit (später auch in Pskov, der ehemaligen Beistadt Novgorods) die Institution des *veče* nicht nur behaupten, sondern sich überdies noch weiter verfestigen und seine Kompetenzen ausbauen, um für

die nächsten zwei Jahrhunderte das politische Leben der Stadtrepublik nachhaltig zu prägen.¹² Erst mit der Unterwerfung von Novgorod (1478) und Pskov (1510) unter die Moskauer Rus' fand diese *veče*-Tradition ein jähes Ende. Danach hatte Novgorod zwar vorerst noch eine gewisse Sonderstellung innerhalb der Rus' inne, was während des 17. Jahrhunderts in Form eines eigenen Zentralamtes (*prikaz*) in Moskau und der Tatsache, der Sitz eines der vier Metropoliten der Rus' zu sein, zum Ausdruck kam. Politisch hatte sich die Stadt mit ihrem ehemaligen Umland jedoch vollständig in den grossfürstlich-autokratisch geprägten Herrschaftsverband integriert und trat spätestens mit der Gründung Sankt Petersburgs im Jahre 1703 in den Schatten der Geschichte.¹³

Beleuchtet man nun die Geschichte Novgorods unter dem Aspekt der Modernisierung,¹⁴ so liegt es nahe, diejenigen Erscheinungsformen herauszugreifen, welche die Besonderheit der Stadtrepublik und damit ihre zeitbedingte Modernität ausmachten, mit Hilfe derer sie sich von ihrer Umgebung in (aus heutiger, westeuropäischer¹⁵ Sicht) fortschrittlicher Art und Weise abhob. Erst dann lassen sich diese Erscheinungsformen in einen allgemeinen Kontext einordnen. Zu diesen Erscheinungsformen ist in allererster Linie das *veče* und das von ihm ausgehende Verfassungsprinzip zu nennen. Es soll daher im Zentrum dieser Abhandlung stehen, die somit rechtsgeschichtlich orientiert ist. Zwar könnte man mit gutem Recht hier anfügen, dass Modernisierung ein weit gefasster Begriff ist, der auch die Bereiche Kultur, Wirtschaft, Soziales, Militär und Siedlungstopographie beinhalten müsste. Und in der Tat kann Novgorod in einzelnen dieser Bereiche modernisierende (oder zumindest von seiner Umgebung abgehobene) Elemente aufweisen.¹⁶ Dass im Folgenden dennoch der rechtsgeschichtliche Ansatz überwiegt, hat seine guten Gründe. So zeigen sich gemäss Gerhard Dilcher auf der Ebene des Rechts in einer gewissen Abstraktion Grundstrukturen sozialer und wirtschaftlicher Art besonders deutlich.¹⁷ Des Weiteren ist das *veče* besonders gut geeignet, die Brückenstellung, welche Novgorod zwischen der Rus' und Westeuropa innehatte,¹⁸ zu dokumentieren, um zu erörtern, inwieweit die Stadt und ihr Umland den beschleunigten Wandel aus eigener Entwicklung heraus oder aufgrund von äusseren Faktoren umsetzten. Damit soll als Kernfrage aufgeworfen werden, inwieweit es sich bei dieser Stadtrepublik um eine einzigartige Erscheinung handelt und welche Gewichtung östlichen sowie westlichen Einflüssen dabei zukommt.

Es soll versucht werden, mittels einer komparativen Methode die *veče*-Institution und ihre damit verbundenen Implikationen, welche die Verfasstheit der Stadtrepublik ausmachten, zu bewerten¹⁹ und diese dann in einen allgemeinen Kontext einzuordnen. Um dies zu erreichen, soll einerseits historisch-empirisch anhand der Aufstände von 1255, 1270 und 1650 sowie der Gerichtsurkunde (*sudnaja gramota*) aus dem 14./15. Jahrhundert herausgearbeitet werden, welche Besonderheiten die Verfasstheit von Novgorod ausmachten und inwieweit sich diese von derjenigen

der übrigen Rus' unterschied. Andererseits wird der Idealtypus der westeuropäischen, mittelalterlichen Kommune, welcher bis heute weitgehend auf die Thesen Max Webers zur okzidental, vornehmlich mittelalterlichen Stadt abstellt und die fundamentale Bedeutung der Schwureinung oder *coniuratio* herausstreicht, als Vergleichsgrundlage beigezogen. Dieses Vorgehen ist meiner Ansicht nach daher gerechtfertigt, weil zum einen in Westeuropa die mittelalterliche Kommune mit ihrer Eigenschaft als *universitas*, also als abstrakter, landrechtlicher Regelungen weitgehend entzogener Gesellschaftskörper mit eigener Verfassung, die Idee des modernen Staates als überpersönliches Gemeinwesen bereits vorgeprägt hat.²⁰ Zum andern muss für die Zeit der weitgehenden Unabhängigkeit Novgorods und Pskovs, als diese Stadtrepubliken in permanenter Auseinandersetzung mit dem radikal anderen Verfassungsprinzip der fürstlich geprägten Rus' und ihrer *goroda* standen, ein einheitlicher Idealtypus der altrussischen Stadt fehlen. Aber auch für die spätere Zeit spricht die Forschung einem solchen nun vorhandenen Idealtypus gemeinhin kaum Impulse für modernisierende Entwicklungen zu, da sich die *posad*-Gemeinde als Kern der altrussischen Stadt im 16. und im 17. Jahrhundert als reine Steuergemeinde definierte, welche uneingeschränkt der grossfürstlichen beziehungsweise zarischen Macht unterworfen war.²¹

Natürlich wirft ein solches Vorgehen die Frage auf, was es denn nützt, allfällige Erscheinungsformen der Modernisierung zu thematisieren, die scheinbar keine Fortsetzung in der Neuzeit gefunden haben und denen daher die unmittelbaren Kontinuitätslinien bis zur Gegenwart weitgehend fehlen. Diesem Einwand kann auf zwei Ebenen begegnet werden. Zum einen ist es wohl kein Zufall, dass der Norden Russlands auch später in manchen Bereichen eine Sonderentwicklung vollzogen hat.²² Zum anderen soll aufgezeigt werden, dass hier eine grundlegende Alternative zur Entwicklung Russlands bestanden hat, die nicht genutzt werden konnte, weshalb in diesem Zusammenhang, ohne vorgreifen zu wollen, von einer verhinderten oder abgebrochenen Modernisierung gesprochen werden soll.

Die mittelalterliche Stadtkommune

Weber schliesst bei seinen Erörterungen der okzidental, im Besonderen mittelalterlichen Stadt, welche er idealtypisch skizziert, die russische Stadt explizit von diesem Idealtypus aus.²³ Dieser besagt, dass «die Stadt des Okzidents [...] nicht nur ökonomisch Sitz des Handels und Gewerbes, politisch (normalerweise) Festung und eventuell Garnisonsort, administrativ ein Gerichtsbezirk», sondern auch «eine schwurgemeinschaftliche Verbrüderung» war, die im Mittelalter ein beschworenes *commune* und eine Korporation im Rechtssinne darstellte.²⁴ Für Weber bildete also diese schwurgemeinschaftliche Verbrüderung, worunter die *coniuratio* zu verstehen

ist, die eigentliche Besonderheit der okzidentalen Stadt, welche erst die Voraussetzung für die Errichtung einer städtischen Kommune schuf.

Rudolf Mumenthaler hat in seinem Vergleich zwischen westeuropäischen und osteuropäischen Städten des Spätmittelalters²⁵ Webers Modell als Vergleichsgrundlage übernommen, wobei dessen fünf Kategorien der okzidentalen Stadtgemeinde (Befestigung, Markt, eigenes Gericht und mindestens teilweise eigenes Recht, Verbandscharakter, mindestens teilweise Autonomie) als Ausgangspunkt dienten.²⁶ Im Gegensatz zu Weber – und, wie er feststellt, zu seiner eigenen Überraschung – kommt Mumenthaler in diesem Vergleich zum Schluss, dass Novgorod – wie auch Pskov – alle Bedingungen der okzidentalen Stadt erfüllte. Andererseits bezweifelt er aber, dass es sich beim *veče* um eine *coniuratio* gehandelt hat,²⁷ eine Meinung, die auch schon früher in der Literatur anzutreffen ist, ohne dass allerdings gleichzeitig so explizit die Nähe der Stadtrepublik zu westeuropäischen Stadtkommunen betont wurde.²⁸ Um diesen Widerspruch zu lösen, könnte man entweder versuchen, die Thesen Mumenthalers zu relativieren oder aber den Idealtypus Webers als für russische Verhältnisse nicht adäquat einzustufen, wie dies Heiko Haumann bereits unternommen hat.²⁹

Im Folgenden soll jedoch ein anderer, meines Wissens noch nicht verfolgter Argumentationsstrang weitergeführt werden, nämlich der Versuch, auf dem Gebiet der ehemaligen Stadtrepublik Novgorod die Existenz einer *coniuratio* nachzuweisen. Um dies zu tun, muss das Wesen der *coniuratio* zunächst noch näher erläutert werden. Diese wird etwa von Knut Schulz dadurch definiert, dass gewöhnlich die Bewohner eines Platzes – häufig anlässlich eines Konfliktes – zusammengekommen seien, um sich durch gegenseitige Eidesleistung moralisch und in rechtlich verbindender Form zu gegenseitiger Hilfe zu verpflichten. Aus der Sicht des (Stadt-)Herrn habe diese Einung oder *coniuratio* häufig die Eigenschaft einer Verschwörung oder *conspiratio* gehabt, die daher mit dem Rechtsfindungsmittel der Fehde bekämpft werden sollte.³⁰ Die Eidform, welche Schulz hier beschreibt, wird in der Literatur auch horizontal-paritätisch bindender Eid genannt. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass er wechselseitig geleistet wurde, genossenschaftlicher Art war und auf Gleichheit der Interessen beruhte, womit eine Bindung rechtlicher und sozialer Art zwischen den Eidesleistenden geschaffen wurde.³¹ Dieser Eid steht im Gegensatz zum vertikal-hierarchisch bindenden, also herrschaftsbildenden Eid,³² worunter in erster Linie Treueide, aber auch allgemeine Versprechenseide wie Urfehden zu verstehen sind und die ein unterschiedliches Verhältnis zwischen den Vertragsparteien erst schufen.³³ Diese Eidform war für mittelalterliche, landrechtliche Herrschaftsverhältnisse typisch, die auf althergebrachten, persönlichen Bindungen beruhten. Daraus entstand ein Treue- und Schutzverhältnis zwischen Herrn und Untertan und in deren Folge die Grundherrschaft, welche auf das Gewohnheitsrecht mit seinen eher archaischen Rechtsfindungsmitteln wie Fehde, Gottesurteilen und Eideshilfe

abstellte.³⁴ Gerade das städtische Recht war es, welches sich in Westeuropa von diesen Verhältnissen unter anderem auch deshalb unterschied, weil es eine Stadtverfassung ermöglichte, die den Formen neuzeitlicher Staatlichkeit näher stand als das Land mit seinen adligen Herrschaften und den dazugehörenden Dörfern.³⁵

In Russland fehlte zwar ein vollumfängliches Lehnswesen, doch war auch hier der Eid in Form des Kreuzkusses (*krestnoe celovanie*) sowie unter den Bezeichnungen *rota*, *kljatva* und *prisjaga* tief im Rechts- und Verfassungsleben verwurzelt. So wurden auch die Beziehungen zwischen Fürst und Volk im 11. und im 12. Jahrhundert vornehmlich auf dem *veče* mittels Kreuzkuss vertraglich geregelt und eidlich bekräftigt, wie dies Zernack in exemplarischer Weise für Kiev deutlich gemacht hat.³⁶ Ob es die Fürsten zu dieser Zeit mit *coniurationes* zu tun hatten, welche gar kommunale Ansätze der Stadtentwicklung enthielten, geht aus den Quellen nicht eindeutig hervor.³⁷

Wurde in Westeuropa eine solche *coniuratio* ortsbezogen³⁸ und mit einer gewissen Regelmässigkeit einberufen, so entwickelte sich daraus eine von den einzelnen Mitgliedern abgehobene Rechtsfigur, die Gemeinde, welche autonom über Recht und Frieden entscheiden konnte, sich eigene, gewillkürte Satzungen und Institutionen in Form von Gerichts- und Verwaltungsorganen gab und sich somit von ihrem herrschaftlich geprägten Umland abheben konnte.³⁹ Dilcher hat in diesem Zusammenhang eine Typologie des kommunalen Stadtrechts entworfen. Dieses besteht aus den vier Elementen städtische Freiheit, städtischer Friede, städtisches Recht im engeren Sinne sowie gemeindliche Stadtverfassung und weist mit seinen rationalistischen, das Individuum in den Vordergrund rückenden und auf politische Teilhabe der einzelnen Stadtbewohner beruhenden Zügen klar in die Richtung des modernen Staates.⁴⁰

Der Aufstand von 1255

Die Emanzipationsbestrebungen der Novgoroder Einwohnerschaft sind in den Quellen schon früh dokumentiert. So wurde nachweislich im Jahre 1096 zum ersten Mal ein Fürst (*knjaz'*) aus Novgorod vertrieben, während in den Aufständen von 1132 sowie 1136/37, welche sich ebenfalls gegen den eigenen Fürsten richteten, das Verhältnis zwischen diesem und den Novgorodern neu definiert wurde. Der Fürst musste von nun an ausserhalb des Weichbildes der Stadt im *gorodišče* (Fürstenhof) seinen Sitz beziehen und wichtige Befugnisse wie etwa die eigenständige Landverteilung abtreten. Ausserdem erhielt die Einwohnerschaft die Garantie der freien Fürstenwahl zugesprochen.⁴¹ Unter der Herrschaft Aleksandr Nevskijs erfuhr das Fürstentum aufgrund militärischer Bedrohungen in Novgorod eine letzte Blüte, um danach für die nächsten zwei Jahrhunderte permanent an Bedeutung zu verlieren.⁴²

Im Aufstand von 1255, welcher von zwei Chroniken⁴³ aus unterschiedlicher Perspektive geschildert wird – der Laurentiuschronik (*Lavrent'evskaja letopis'*) mit der grossfürstlichen Betrachtungsweise sowie der ersten Novgoroder Chronik (*Novgorodskaja pervaja letopis'*) aus erzbischöflicher Sicht –, ist von einem Zwist innerhalb der Novgoroder Bevölkerung die Rede. Dieser hatte scheinbar den Charakter eines Sozialkonfliktes, da auf der einen Seite von den «Geringeren» (*men'snye*) beziehungsweise «schwarzen Leuten» (*černye ljudi*), auf der anderen Seite von den «Angesehenen» (*vjatšnye*) gesprochen wird.⁴⁴ Den äusseren Anstoss für diesen Konflikt bot wie schon so häufig die Absetzung eines Fürsten. In diesem Falle handelte es sich um den Fürsten Vasilij, einen Sohn Aleksandr Nevskijs, den die Novgoroder verjagten, um stattdessen mit Jaroslav einen Bruder des Grossfürsten einzusetzen. In der Folge floh Vasilij nach Novyj Torg (Toržok), um dort auf seinen Vater Aleksandr zu warten und mit ihm zusammen gegen Novgorod zu Felde zu ziehen. In den Quellen wird dieser Vorgang unterschiedlich wiedergegeben. So schreibt die Novgoroder Chronik lakonisch: «Die Novgoroder holten Jaroslav Jaroslavič aus Pskov und setzten ihn auf den Thron, während sie Vasilij davonjagten.»⁴⁵ Die Laurentiuschronik beginnt dagegen folgendermassen: «Die Novgoroder berieten sich, Dalmat, den Bischof von Novgorod, zum Grossfürsten Aleksandr zu schicken, mit Urkunden über den Frieden, jener aber zögerte.»⁴⁶ Hier ist also von einer Beratung – nicht von einem *veče* – die Rede, in der offensichtlich beschlossen wurde, den Erzbischof zu Aleksandr Nevskij zu schicken, um diesen um Frieden zu bitten. Welcher Art dieser Frieden war, lässt sich aus der Quelle zunächst nicht erschliessen. Klar ist nur, dass Dalmat, der Erzbischof, mit seiner Reise zögerte, weshalb «der Teufel [...] die Feindschaft brachte».⁴⁷ Dann fährt der Chronist der Laurentiuschronik empört fort: «Und da war eine Verschwörung in Novgorod, sie vertrieben den Fürsten Vasilij. [...] Der Fürst von Novgorod, Vasilij, gelangte nach Toržok, dort wartete er auf seinen Vater Aleksandr.»⁴⁸ Der Terminus «Verschwörung» (*kramola*) weist auf eine unrechtmässige Absetzung des Fürsten Vasilij hin. Ausserdem unterstreicht die Laurentiuschronik durch die Bezeichnung des Fürsten Vasilij als Fürst von Novgorod dessen Legitimität. Als Beweggründe für eine derartige Sichtweise kann man zwei Ebenen ausmachen. Auf der ersten Ebene ging es im Rahmen des Senioratsprinzips⁴⁹ um die Erringung der grossfürstlichen Würde zwischen den Söhnen des Jaroslav, darunter auch Jaroslav und Aleksandr. Diese Auseinandersetzung hatte Aleksandr Nevskij vorerst für sich entschieden, indem er 1253 nach Vladimir-Suzdal' gezogen war und dort seine Brüder vertrieben sowie die Grossfürstenwürde vom Tatarenchan Batyj zugesprochen bekommen hatte. Jaroslav war hingegen nach Pskov geflüchtet und wurde dort als Fürst eingesetzt, wobei sein Machteinfluss stark eingeschränkt blieb, da Pskov zu diesem Zeitpunkt noch Beistadt (*prigorod*) und damit von Novgorod abhängig war. Die Situation änderte sich jedoch drastisch mit der Einsetzung Jaroslavs in Novgorod, da er mit der nun erlangten Machtbasis eine weit grössere Gefahr

für Aleksandr Nevskij bei dessen Verteidigung der Grossfürstenwürde darstellte als zuvor. Als zweite Ebene, die anhand der Laurentiuschronik angeführt werden kann und welche zusätzlich die Beweggründe für Aleksandr Nevskijs weitere Handlungsweise dokumentiert, ist das *otčina*-Prinzip zu nennen, da mit der Absetzung Vasilij's der Versuch des Grossfürsten aus Vladimir-Suzdal' gescheitert war, die Tradition Novgorods als eines Nebenlandes von Kiev auf Vladimir-Suzdal' zu übertragen, Novgorod damit als einen Teil der eigenen *otčina* zu markieren und dies mit der Einsetzung des ältesten Sohnes zu bekräftigen. So gaben diese beiden Ebenen den Ausschlag dafür, dass Aleksandr Nevskij mit einem Heer gegen Novgorod zog, da er herrschaftlich-dynastisch denkend von einer rechtswidrigen Verschwörung ausgehen musste und sich damit aus seiner Sicht legitim sowohl gegen die Machtansprüche seines Bruders als auch gegen die Selbstbestimmungstendenzen der Novgoroder wandte.

Der weitere Verlauf des Konfliktes wird in der Novgoroder Chronik ausführlich beschrieben, während die Laurentiuschronik vor allem das Ergebnis in den Vordergrund rückt. So zog Aleksandr Nevskij gemäss der Novgoroder Chronik nach seiner Ankunft in Novyj Torg (Toržok), einer Stadt im Grenzgebiet zwischen den Herrschaftsbereichen von Novgorod und Vladimir-Suzdal', «mit vielen Kriegen und Männern aus Novyj Torg»⁵⁰ gegen Novgorod. Als Reaktion darauf floh Jaroslav aus der Stadt, während die Novgoroder ihrerseits sich zu einem Heer formierten, um den Truppen Aleksandrs militärisch begegnen zu können. Nun jedoch zeigt sich, dass die bis anhin von der Novgoroder Chronik als Einheit geschilderten Novgoroder nicht mit einer Stimme sprachen und auch demgemäss handelten. Die beiden Parteien – Geringere und Angesehenere – veranstalteten getrennte Versammlungen, um dort ihre Standpunkte zu bekräftigen: «Und auf einem *veče* bei der Kirche des heiligen Nikola sprachen die Geringeren: «Brüder, spricht der Fürst etwa so: Liefert mir meine Feinde aus?» Und die Geringeren küsst die Ikone der Heiligen Gottesmutter, dass sie alle auf Leben oder Tod für die Novgoroder *pravda*, für ihre *otčina* eintreten würden. Und unter den Angesehenen gab es eine üble Beratung, wie die Geringeren zu überwältigen seien und wie man den Fürsten gemäss dem eigenen Willen einsetzen könne.»⁵¹ Aleksandr Nevskij hatte also anscheinend die Forderung gestellt, ihm seine Feinde, also die für den Fürstenwechsel hauptsächlich Verantwortlichen, auszuliefern. Ebendiese Forderung wiesen nun die Geringeren auf dem *veče* entschieden zurück und werteten sie als eine Befugnisüberschreitung seitens des Grossfürsten. Nun folgt aber das Entscheidende. Die Geringeren küsst die Ikone Marias, leisteten also darauf den Eid, für die Novgoroder *pravda* – wohl ein im Sinne der Einwohnerschaft modifizierter Text der *russkaja pravda*⁵² – und für die *otčina* – das Novgoroder Territorium – einzutreten. Sie bildeten damit eine *coniuratio*, welche im die Schwurbrüderschaft verdeutlichenden Terminus «Brüder» (*brat'e*) zum Ausdruck kommt. Diese *coniuratio* war allerdings nicht gegen den

Fürsten an sich, sondern nur gegen dessen Befugnisüberschreitungen gerichtet, da er die freie Fürstenwahl den Novgorodern nicht zugestehen wollte.

Was nun die Versammlung der Angeseheneren angeht, so wird diese vom Novgoroder Chronisten als üble Beratung (*svet zol'*) bezeichnet, welche gegen die Geringeren gerichtet war. Von einem Eid ist hier nicht die Rede, und es wird deutlich, dass der Chronist aus der Position der Geringeren heraus diese Versammlung als widerrechtlich ansieht. Die Motive der Angeseheneren bleiben weitgehend im Dunkeln. Es scheint allerdings möglich, dass sie die Machtbeteiligung der Geringeren in irgendeiner Weise einschränken wollten. Zwar hatten auch sie etwas gegen die Einmischung des Fürsten in innere Angelegenheiten, doch glaubten sie wohl, diesem gegenüber ihre Interessen besser durchsetzen zu können als gegen die numerische Überlegenheit der Geringeren.

In der Folge des Konfliktes spielte die Einsetzung des *posadnik*, der nach dem *vладыка* (dem Erzbischof) und noch vor dem *tysjackij* (dem Tausendschaftsführer) das höchste Wahlamt⁵³ in Novgorod darstellte, eine Schlüsselrolle. Beide Parteien hatten einen Favoriten, von denen der eine, Onan'ja, als Vertreter der Geringeren bereits im Amt war, während Michalko von den Angeseheneren ins Spiel gebracht wurde, welche sich nun offen auf die Seite von Aleksandr Nevskij schlugen und ihn mit einem eigenen Heer unterstützten. Im weiteren Verlauf schickte der Grossfürst einen Gesandten auf das *veče* der Geringeren, welcher folgende Botschaft überbrachte: «Gebt mir den *posadnik* Onan'ja heraus; oder gebt ihn nicht heraus, und ich bin nicht euer Fürst und gehe im Kampf in die Stadt.»⁵⁴ Aleksandr Nevskij stellte hier ein Ultimatum und drohte mit dem für ihn und sein Gefolge naheliegendsten Mittel der Rechtsfindung, nämlich der Fehde. Gleichzeitig wird hier auch die Herrschaftskonzeption des schutzbietenden Fürsten deutlich, welcher die Möglichkeit, nicht mehr Fürst von Novgorod zu sein, mit Krieg gleichsetzte.

Die Geringeren reagierten auf das Ultimatum folgendermassen: «Und die Novgoroder schickten zum Fürsten den *vладыка* und Klim, den *tysjackij*: «Komm, Fürst, auf deinen Thron, und höre nicht auf die Übeltäter, doch enthebe dich des Zorns auf Onan'ja und auf alle Novgoroder Männer.»⁵⁵ Die Geringeren schickten also ihre höchsten Würdenträger – ausser dem *posadnik*, dessen Position ja umstritten war – zu den Verhandlungen. Der Chronist betont an dieser Stelle erneut, dass die grosse Mehrheit der Bevölkerung hinter diesen Würdenträgern stand, indem er sie als Novgoroder, die Gegenpartei jedoch als Übeltäter (*zlodeev*) bezeichnet. Der Inhalt der Forderung bestand darin, dass man zwar Aleksandr insoweit entgegenkam, als man ihm den Fürstenthron (welcher nach der Flucht Jaroslavs ohnehin vakant war) anbot, sich jedoch gleichzeitig gegen jegliche Einmischung in innere Angelegenheiten wandte, worunter auch die Besetzung des *posadnik*-Amtes fiel. Nachdem der Grossfürst diese Forderung abgelehnt hatte, reagierten die Geringeren folgendermassen: «Wenn, Brüder, unser Fürst sich so mit unseren Kreuzesübertretern beraten hat,

so sollen diese sich vor Gott und der heiligen Sophia rechtfertigen, aber der Fürst ist ohne Sünde.»⁵⁶ Die Schuld für den Konflikt wurde somit auf die Angeseheneren abgeschoben, welche als Kreuzesübertreter (*krestoperestupnici*) und damit als Eidesbrecher galten, während Aleksandr Nevskij scheinbar als unschuldiger Spielball der Interessen der Gegenpartei angesehen wurde. Diese Chronikstelle lässt darauf schliessen, dass ein gemeinsamer Eid der gesamten Einwohnerschaft von Novgorod bereits vorher existiert haben muss. Darin schworen sie sich, da ja der Kreuzkuss in der Rus' spätestens seit 988 als Zeichen für den Friedensschluss galt,⁵⁷ gegenseitig Frieden und Eintracht und bildeten somit eine *coniuratio*, die wohl kaum woanders als auf dem *veče* vollzogen wurde. Diese *coniuratio* hatten die Angeseheneren aus der Sicht der Geringeren mit ihren eigenen Plänen gebrochen, die sie auf einer widerrechtlichen, da eidesbrecherischen Versammlung artikuliert hatten. Als Garantie für die eidlich bekräftigten Versprechen wurde bei deren Nichteinhaltung gemäss dieser Chronikpassage die Strafe Gottes und auch der heiligen Sophia angeführt, wobei unter dem Ausdruck «heilige Sophia» sowohl der Erzbischof (*vладыка*) als formales Oberhaupt von Novgorod sowie die Stadtrepublik selber gemeint war.

Der Konflikt zog sich drei weitere Tage hin, in denen sich beide Heere «für ihr Recht»⁵⁸ gegenüberstanden, bis schliesslich Aleksandr Nevskij am vierten Tag erfolgreich ein weiteres Friedensangebot machte, in welchem er auf der Absetzung des *posadnik* beharrte, gleichzeitig jedoch klarstellte, dass er bei der Erfüllung dieser Bedingung keinen Zorn mehr gegen die Novgoroder hegen würde.⁵⁹ In Anbetracht der bedrängten Lage, in welcher sich die Geringeren befanden, stimmten sie unter der Leitung des *vладыка* und des *tysjackij* dem Vorschlag zu, wobei der Chronist festhält: «[...] und man schloss Frieden nach dem ganzen Novgoroder Willen.»⁶⁰ Obschon sich der Grossfürst mit allen seinen Forderungen durchsetzen konnte, wurde formal der «Wille» (*volja*) der Novgoroder und damit deren Freiheit, sich Fürst und Amtsträger selber zu bestimmen, festgehalten. Der nun folgende Friedensschluss, welcher in der Novgoroder Chronik nur undeutlich als Treffen zwischen dem Grossfürsten einerseits und dem *vладыка* mit seinen priesterlichen Beamten andererseits, welche mit Kreuzen erschienen waren, beschrieben wird,⁶¹ kommt in der Laurentiuschronik folgendermassen zum Ausdruck: «[...] die Novgoroder kamen mit Kreuzen und verneigten sich vor ihm [dem Grossfürsten, R. L.] mit grosser Ehrerbietung.»⁶² Hier ist klar von einem Unterwerfungsakt aller Novgoroder die Rede, welcher in einer Verneigung der Novgoroder und dem Kreuzkuss besteht. Dabei ist aus den beiden Chroniken nicht ersichtlich, auf welche Art und Weise und von wem dieser Kreuzkuss vollzogen wurde. Auch die Ergebnisse des Friedensschlusses werden nicht deutlich. Klar scheint hier jedoch, dass es sich um einen herrschaftsbildenden Eid handelte, da er faktisch die Unterwerfung aller Novgoroder – welche allerdings offensichtlich als Einheit auftraten – bedeutete. Diese Unterwerfung war früher von der Einwohnerschaft womöglich abgelehnt worden, was die Anfangspassage

der Laurentiuschronik zum Aufstand erklären würde.⁶³ Nun jedoch konnte sich der Grossfürst Aleksandr mit seiner autokratisch geprägten Sichtweise zusammen mit den Angeseheneren gegen die Geringeren durchsetzen. Diese Sichtweise wird auch in der folgenden, abschliessenden Passage aus der Laurentiuschronik deutlich, welche festhält, dass der Grossfürst nach seiner Einsetzung aus der Stadt «mit der grossen Ehre, ihnen Frieden gegeben zu haben, fortgezogen» sei.⁶⁴ Es handelte sich also hier um einen verordneten Frieden, eine *pax ordinata*, welchen der Fürst gegeben hatte, wobei damit die Wiederherstellung alter Verhältnisse gemeint war, da in der Folge Vasilij, der Sohn von Aleksandr, wieder eingesetzt wurde.⁶⁵

Der Aufstand von 1270

Der Konflikt von 1270 stand ganz im Zeichen der Interessengegensätze zwischen der Novgoroder Einwohnerschaft und dem Fürsten, der allerdings auch dieses Mal Anhänger in der Stadt fand. Für die Bewertung dieser Auseinandersetzung ist es bedeutsam, dass nun neben die Novgoroder Chronistik auch Urkunden hinzutreten, welche spätestens seit 1264 – wahrscheinlich jedoch schon früher⁶⁶ – das Verhältnis zwischen Fürst und Novgoroder Einwohnerschaft regelten. So wurde der älteste erhaltene Friedensvertrag (*rjad*) anlässlich der Neueinsetzung des im Aufstand von 1255 bereits in Erscheinung getretenen Jaroslav Jaroslavič verfasst.⁶⁷ Dieser hatte seinen Bruder, Aleksandr Nevskij, nach dessen Tod als Grossfürst der Rus' abgelöst.⁶⁸ Der Novgoroder Chronist beginnt bei seiner Schilderung des Aufstandes von 1270 folgendermassen: «Im selben Jahr gab es in Novgorod einen Aufstand: sie begannen, den Fürsten Jaroslav aus Novgorod zu vertreiben und läuteten auf dem Jaroslaver Hof ein *veče* ein, und sie töteten Ivanko, aber die anderen flüchteten in die Kirche des heiligen Nikola; aber am nächsten Morgen liefen zum Fürsten in den Fürstenhof [*gorodišče*] der *tysjackij* [...] und andere seiner Gefährten.»⁶⁹ Diese Chronikstelle, welche wiederum auf einen Konflikt zweier Parteien hinweist, macht die Verbindung zwischen einer Fürstenabsetzung und der Einberufung eines *veče* deutlich. Sobald das Verhältnis zwischen Fürst und Einwohnerschaft geklärt werden musste, benötigte man die verfassungsmässige Ersatzinstitution, also die Volksversammlung, um diese Zeit zu überbrücken und wichtige Entscheidungen zu treffen. Nachdem sie die Höfe der Fürstenanhänger geplündert hatten, sandten die Einwohner Jaroslav eine Urkunde in den Fürstenhof (*gorodišče*), welche nur auf dem *veče* verfasst worden sein konnte und worin seine ganzen Verfehlungen verzeichnet waren.⁷⁰ Diese beinhalteten nach Auffassung der Novgoroder Befugnisüberschreitungen im Bereich von Jagd- und Fischereirechten, der Landvergabe und der eigenmächtigen Steuereinzahlung. Ausserdem wurde ihm der Vorwurf gemacht, Ausländer (womit hansische Kaufleute gemeint waren) eigenmächtig ausgewiesen

zu haben.⁷¹ Es scheint klar, dass sich Jaroslav Herrschaftsrechte herausgenommen hatte, welche ihm die Novgoroder nicht mehr ohne weiteres zugestehen wollten, da sie ihn nicht mehr als ihren Schutzherrn, sondern vielmehr als Dienstfürsten betrachteten, der vor allem militärische Aufgaben auszuführen hatte, sich in innere Angelegenheiten jedoch nicht einmischen sollte und bei Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen ausgetauscht werden konnte. Diese Haltung belegt folgende Chronikpassage: «Fürst, wir können jetzt nicht mehr deine Gewalt ertragen, gehe von uns, und wir wählen uns einen anderen Fürsten aus.»⁷² Die Ausübung von Herrschaftsrechten wurde also als «Gewalt» (*nasilie*) bezeichnet, was einen Rechtsbruch bedeutete und damit die Legitimation für die Vertreibung des Fürsten darstellte. Während die Novgoroder diese Ansprüche fünfzehn Jahre zuvor nur formal mit dem Hinweis auf den «Novgoroder Willen» geltend machen konnten, zeigte sich jetzt der fundamentale realpolitische Wandel, den das Verhältnis zwischen der Einwohnerschaft und dem Grossfürsten durchlaufen hatte.

Jaroslav seinerseits schickte «mit einer Verbeugung»⁷³ Gesandte auf das *veče*, um folgende Botschaft zu überbringen: «Ich werde mich all dessen [der Fehler, R. L.] enthalten, und ich küsse das Kreuz gemäss eurem ganzen Willen», worauf die Novgoroder antworteten: «Fürst, reite fort, und wenn du nicht fortgehst, so werden wir, ganz Novgorod, dich davonjagen», eine Aufforderung, welcher Jaroslav schliesslich nachkam.⁷⁴ Der Grossfürst gab also die gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe zu und bot den Novgorodern den Frieden an, welcher aus den Elementen Verbeugung und Kreuzkuss bestand und damit in genau gleicher Form vollzogen werden sollte, wie dies die Novgoroder fünfzehn Jahre zuvor gegenüber dem damaligen Grossfürsten getan hatten.⁷⁵ Jaroslav sah die Novgoroder, welche sich über das *veče* artikulierten, als vollwertige Vertragspartner an, denen gegenüber er einen promissorischen Eid ablegen wollte, nicht zuletzt deshalb, weil er sich von seiner Wiedereinsetzung Vorteile militärischer und fiskalischer Art versprach. Die Novgoroder indes fühlten sich so stark, dass sie dieses Angebot ablehnten und damit drohten, Jaroslav davonzujagen, da sie sich erhofften, Fürst Dmitrij einsetzen zu können, ein Vorhaben, das allerdings scheiterte. In diesem Zusammenhang fällt die vom Chronisten verwendete Formel «ganz Novgorod» (*ves' Novgorod*) auf, welche meiner Ansicht nach eine von den einzelnen Einwohnern abgehobene Rechtsfigur und damit den Verbandscharakter des *veče* zum Ausdruck bringt, wie im Folgenden Schritt für Schritt dargelegt werden soll.

Der Aufruf der Novgoroder kam einer Kriegserklärung an den Grossfürsten gleich, welcher dementsprechend «im Unfrieden» (*po nevole*) fortging, um Truppen in Tver', seiner *otčina*, sowie in anderen Städten zu sammeln. Ausserdem wandte er sich an die zu dieser Zeit höchste Instanz der Rus', nämlich den Tatarenchan in Sarai,⁷⁶ mit folgenden Worten: «Die Novgoroder gehorchen dir nicht; wir haben für dich den Tribut eingefordert, sie aber haben uns verjagt, und andere getötet,

und sie haben unsere Häuser geplündert und Jaroslav gekränkt.»⁷⁷ Der Vorwurf des Ungehorsams weist – neben dem der eigenen Kränkung – auf die herrschaftlichen Vorstellungen hin, welche Jaroslav und auch der Tatarenchan bezüglich der Beziehungen zu den Novgorodern hatten, worauf Letzterer sich zunächst entschloss, den Grossfürsten bei seiner Fehde mit eigenen Truppen zu unterstützen. Nur durch die Intervention des Fürsten Vasilij von Kostroma, welcher – möglicherweise, um sich eigene Vorteile beim Kampf um die Grossfürstenwürde zu verschaffen – die Partei der Novgoroder ergriff und in Sarai vorsprach, wurde diese Gefahr von Novgorod abgewendet.

So zog Jaroslav nur mit einem Teil der ursprünglich erhofften Truppen gegen die Stadt, worauf sich die Novgoroder «vom Kleinen bis zum Grossen»⁷⁸ bewaffneten, um dem Grossfürsten gegenüberzutreten. Nach zwei Tagen der Belagerung machte der Grossfürst den Novgorodern ein weiteres Friedensangebot, in welchem er betonte, er wolle alles unternehmen, um den «Unfrieden» (*neljub'ja*) zu beenden, wofür er die Fürsten der Rus' als Bürgen aufrief.⁷⁹ Das Vertrauen war jedoch bereits so tief gebrochen, dass die Novgoroder auch diesmal ablehnten. Ihre Antwort macht deutlich, dass sie sich ihre Freiheit nicht nehmen lassen wollten: «Fürst, du hast dich gegen die heilige Sophia geschworen; reite herbei, damit wir in Ehren für die heilige Sophia sterben können; wir haben keinen Fürsten, dafür aber Gott und die *pravda* und die heilige Sophia, dich jedoch wollen wir nicht.»⁸⁰ Hinter dieser Antwort verbarg sich nichts anderes als der Versuch, sich aus dem Herrschaftsverband der Rus' ganz zu lösen, an den die Novgoroder in erster Linie durch ihr Verhältnis zum Fürsten gebunden waren. Sie beriefen sich zu ihrer Rechtfertigung auf Gott, die *pravda*, also das Recht nach eigener Lesart, sowie die heilige Sophia, worunter das Novgoroder Territorium zu verstehen ist, welches vom *vладыка* repräsentiert wurde. Dass es ihnen damit ernst war, zeigt sich daran, dass sie Truppen aus sämtlichen Beistädten herbeiriefen, um sie in ihrem Vorhaben zu unterstützen. Erst als sich der Metropolit in den Konflikt einschaltete und als Bürge für Jaroslav eintrat, lenkten die Novgoroder ein. Der Metropolit schickte eine Urkunde (*gramota*), in welcher er anführte, dass ihm Gott das Erzbistum von Novgorod übertragen habe, weshalb ihm die Einwohner gehorchen müssten.⁸¹ Somit retteten die religiösen Gemeinsamkeiten der beiden Lager über die politischen Differenzen hinweg. Der Metropolit forderte den Frieden mittels Kreuzkuss, was in der Chronik folgendermassen beschrieben wird: «Und Jaroslav schickte Gesandte mit einer Verbeugung, und sie schlossen Frieden nach dem ganzen Novgoroder Willen, und sie setzten Jaroslav ein, und sie führten ihn zum Kreuz.»⁸²

Der Frieden wurde also so vollzogen, wie dies Jaroslav nach seinem Schuldbekenntnis gewünscht hatte. Die Tatsache allein, dass er zum Kreuzkuss geführt wurde, lässt zunächst auf einen einseitig geleisteten Eid schliessen und unterstreicht den Unterwerfungscharakter der Vereinbarung. Zieht man nun die dazugehörige Vertrags-

urkunde hinzu, so lassen sich allerdings noch weitere Erkenntnisse über das Wesen des Friedensschlusses gewinnen. Dort heisst es zunächst: «Segen vom Erzbischof [*vладыка*], Verbeugung vom *posadnik* Pavša, und von allen Älteren, und von allen Geringeren, und von ganz Novgorod an den Herrn und Fürsten Jaroslav.»⁸³ Zuerst steht die Huldigung der Einwohnerschaft, welche die höchsten Amtsträger (ausser dem Tausendschaftsführer, welcher während des Aufstandes abgesetzt wurde), die beiden Schichten der Älteren und der Geringeren sowie zum Schluss den bereits in der Chronik angeführten Ausdruck «ganz Novgorod» umfasst. Während der Erzbischof den Segen gab, was auf seine übergeordnete Stellung als kirchliche und politische Autorität hinweist, wurde ansonsten dem Grossfürst gegenüber eine Verbeugung vollzogen, was auf einen promissorischen Eid schliessen lässt. Es handelte sich also um eine *pax iurata*, in welcher sich die beiden Vertragsparteien gegenseitig den Willen zum Frieden beeideten. Dies war jedoch das einzige formale Zugeständnis, welches die Novgoroder Jaroslav einräumten. Denn schon der darauf folgende Satz lautet: «Darauf, Fürst, küsse das Kreuz gegenüber ganz Novgorod [...]» Und weiter unten steht: «Und ohne *posadnik* sollst du, Fürst, kein Gericht halten, kein Land verteilen, keine Urkunde ausstellen.»⁸⁴ Jaroslav musste also anerkennen, dass er es hier mit einem gleichwertigen, überpersönlichen Vertragspartner zu tun hatte, welcher weitgehend ausserhalb seines Einflussbereichs stand, sich selber auf dem *veče* organisierte, sich eigene Amtsträger wählte und ihm Vorschriften machte, welche seine Herrschaftsrechte in fundamentaler Weise einschränkten. Dieser Vertragspartner manifestierte sich in der Formel «ganz Novgorod», welchem er neben den höchsten Amtsträgern, die ja durch das *veče* gewählt wurden und damit bei dieser Formel mitgemeint waren, eine Urfehde ablegen musste, wie aus folgender Passage hervorgeht: «Und was du, Fürst, an Zorn hattest gegen den *posadnik* und gegen ganz Novgorod, davon sollst du alle Feindschaft gegen den Kleinen wie gegen den Grossen beilegen und dich nicht mittels Gericht noch sonstwie rächen. [...] Und gegen den Erzbischof [*vладыка*] sollst du keinen Zorn hegen. Darauf, Herr, auf alles, küsse das Kreuz gegenüber ganz Novgorod.»⁸⁵ Damit wurde ein eigener Friedensbereich geschaffen, welcher für das ganze Territorium der Stadtrepublik galt und ausserdem rechtliche Grundvoraussetzungen schuf, die auf eine weitgehende Autonomie der Einwohnerschaft im inneren Bereich hindeuten, wobei diesbezüglich soziale Unterschiede innerhalb der freien Einwohnerschaft scheinbar keine Rolle spielten. In der Urkunde sind eine Reihe von Verboten und nur vereinzelt Rechte des Fürsten aufgelistet. Jaroslav durfte ohne *posadnik* weder Gericht halten noch Urkunden ausstellen und auch nicht mehr über Landverteilungen entscheiden. Des Weiteren wurde die Politik seines Vorgängers Aleksandr Nevskij als «Gewalt» (*nasilie*) bezeichnet, die er nicht fortsetzen sollte.⁸⁶ Auf die Handelsfreiheit der Novgoroder Kaufleute, welche einen wichtigen Faktor für die wirtschaftliche Blüte der Stadtrepublik ausmachte,⁸⁷ wurde besonderer Wert gelegt. So war es dem Fürsten und seinen

Gefolgsleuten nur im Kriegsfall gestattet, Waren der Kaufleute zu beschlagnahmen, während ihm die Schliessung des deutschen Hofes kategorisch untersagt wurde.⁸⁸ Dass diese Machtbeschränkung nicht nur positive Seiten hatte, belegt die Tatsache, dass es Unfreien (*cholopy* beziehungsweise *robj*) künftig nicht mehr gestattet war, Klagen über ihren Herrn an den Fürsten zu richten,⁸⁹ wobei möglicherweise diese Aufgabe nun der *posadnik* zu übernehmen hatte.

Auffallend ist, dass in diesem wie auch in späteren Verträgen, welche zwischen Fürst und Novgorodern geschlossen wurden, die Rechte und Pflichten Letzterer kaum zur Sprache kamen, obschon doch mit der Erlangung kommunaler Autonomie zwangsläufig die Setzung eigenen Rechts verbunden ist. Dieser Frage soll im nächsten Kapitel nachgegangen werden.

Die «sudnaja gramota» – autonome Rechtssatzung aus der Blütezeit

Das *veče* konnte sich in Novgorod im 14. und im 15. Jahrhundert weiter verfestigen. Zwar behielt es auch zu dieser Zeit seinen Ad-hoc-Charakter bei, da es jederzeit und von jedem Teilnehmerechtigten mittels der *veče*-Glocke einberufen werden konnte und eine feste Verfahrensordnung zumindest nicht überliefert ist.⁹⁰ Doch wie anhand der geschilderten Aufstände gezeigt werden konnte, entwickelte es sich zu einem überpersönlichen Gemeinwesen, welches sich in der Formel «ganz Novgorod» manifestierte, vertragsfähig war, über ein eigenes Siegel sowie über eigene Beamte (*d'jaki*, *pristavy*) verfügte und in der Folge die Fürstenmacht weitgehend verdrängte.⁹¹ Auch die Tatsache, dass es neben dieser die ganze Stadtrepublik umfassenden Volksversammlung auch noch *veče*-Versammlungen der einzelnen Stadtviertel (*koncy*) gab, welche ebenfalls Urkunden mit eigenen Siegeln ausstellten, spricht für die Etablierung dieser Institution.⁹² Das Gesamt-*veče* hatte schon früh damit begonnen, sich seine Amtsträger, deren Zahl im Laufe der Zeit ständig anstieg⁹³ und welche sowohl gerichtliche als auch exekutive Funktionen ausübten, selber zu wählen.⁹⁴ Der Erzbischof (*vladyka*) hatte dabei eine Sonderrolle inne, da er einerseits der grösste Grundbesitzer der Stadtrepublik war, andererseits neben seiner politischen Macht auch noch über die kirchliche Autorität verfügte, welche von der Einwohnerschaft nie in Frage gestellt wurde.⁹⁵ Gleichzeitig behielt jedoch das *veče* umfassende Funktionen, welche sowohl die Wahl der Exekutive, die Rechtsprechung in Form spontaner Gerichts-*veča* als auch die Gesetzgebung beinhalteten, wobei hier neben den Fürstenverträgen vor allem die *sudnaja gramota* (Gerichtsurkunde) zu nennen ist.⁹⁶

Diese Urkunde, die möglicherweise im Jahre 1385 verfasst wurde und heute in einer nicht mehr vollständig erhaltenen Fassung aus den siebziger Jahren des 15. Jahrhun-

derts erhalten ist,⁹⁷ kann als autonom gesetztes Recht – mit allerdings überwiegend prozessrechtlichem Charakter – bezeichnet werden, wie schon die Einleitung erkennen lässt: «Nachdem man dies den Grossfürsten [...] der ganzen Rus' mitgeteilt hat, haben die *posadniki* von Novgorod und die Novgoroder Tausendschaftsführer [*tysjackie*] und die *bojare* und die begüterten Leute [*žit'i ljudi*] und die Kaufleute [*kupcy*] und die schwarzen Leute [*černye ljudi*], alle fünf *koncy*, der ganze Herr Gross-Novgorod auf dem *veče* beim Hof des Jaroslav mit dem Segen des [...] zum Erzbischof [*vladyka*] gewählten Feofil festgesetzt.»⁹⁸ Hier wird die umfassende Partizipation der Bevölkerung bei der Festlegung der Artikel deutlich gemacht. Zwar stand sie formal unter der Oberhoheit der Grossfürsten, doch konnte anhand des Aufstands von 1270 gezeigt werden, dass dies in der Praxis nur wenig zu bedeuten hatte. Auffallend ist einerseits, dass nunmehr von vier Schichten die Rede ist und ausserdem noch die einzelnen Stadtviertel erwähnt sind, was auf eine Aufteilung der Macht sowie auf Differenzierungs- beziehungsweise Individualisierungsvorgänge der sozialen Schichten schliessen lässt.⁹⁹ Andererseits wird nicht mehr von «ganz Novgorod», sondern vom «ganzen Herrn Gross-Novgorod» gesprochen, was auf ein zunehmendes Selbstbewusstsein beziehungsweise eine klare Abgrenzung gegenüber der Rus' hindeutet. In den ersten vier Artikeln werden nun die Gerichtsbefugnisse von Erzbischof (*vladyka*), *posadnik*, Tausendschaftsführer (*tysjackij*) sowie *namestnik* (Stellvertreter der Grossfürsten) beschrieben, wobei Artikel 1 das Bischofsgericht umschreibt und festhält, dass alle Einwohner gleich gerichtet werden sollen.¹⁰⁰ Dass die Amtsträger nicht unabhängig von der Einwohnerschaft richten durften, zeigt die Tatsache, dass sie an diese mittels Amtseiden gebunden waren, welche in Form des Kreuzkusses geleistet wurden. Ausserdem wurden die Amtsträger dazu verpflichtet, auf die *pravda* den Eid abzulegen, was einerseits die Betonung der Gerechtigkeit in den Vordergrund rückt, andererseits auf die Verbundenheit Novgorods mit der Rus' hindeutet, welche ebenfalls die *pravda* als Legitimationsmittel kannte.¹⁰¹ Die umfassende Bedeutung dieses Stadtrechts zeigt sich daran, dass Prozessparteien jeweils den Eid mittels Kreuzkusses auf die *sudnaja gramota* ablegen mussten.¹⁰² Ohne nun auf weitere Einzelheiten der *sudnaja gramota* einzugehen, soll noch der Artikel 42 aufgegriffen werden, der verschiedene Organisationseinheiten (*konec*, *ulica*, *sto*, *rjad*) erwähnt.¹⁰³ In diesem Zusammenhang muss die Frage gestellt werden, ob es in Novgorod örtlich nicht radizierte *coniurationes* gegeben hat. In der wissenschaftlichen Literatur wird dazu häufig die Meinung vertreten, dass es in Novgorod keine Handwerkszünfte und mit der Ivansgilde anscheinend nur eine einzige russische Kaufmannsgilde neben den ausländischen Gilden gegeben hat. Die Gilden der hansischen Kaufleute hatten überdies ihr eigenes Sonderrecht, die *Schra*, welches auf ihren Höfen in Novgorod galt, während für die Ivansgilde ein eigenes Recht bisher nicht nachgewiesen werden konnte.¹⁰⁴ Andererseits haben die zuvor erwähnten Organisationseinheiten möglicherweise genossenschaftliche

Formen aufgewiesen. Knud Rasmussen hat etwa in Anlehnung an V. L. Janin die These aufgestellt, dass die *koncy* Territorialeinheiten, die *sotni* jedoch nicht ortsgebundene Genossenschaften gewesen seien, in welchen sich vor allem Kaufleute und Handwerker zusammenschlossen.¹⁰⁵ So erscheint es denkbar, dass hier Formen der politischen Vergesellschaftung vorlagen, welche es in dieser Art weder in Westeuropa noch in der Rus' gegeben hat.

Es kann festgehalten werden, dass die *sudnaja gramota* ein autonom gesetztes, wenn auch nicht allumfassendes Statut war, in dem sich die freie Einwohnerschaft des Novgoroder Territoriums zu einem einheitlichen Rechtsverband zusammenschloss, was als Ausdruck kommunalen Lebens gewertet werden kann.

Der Aufstand von 1650

Im Jahre 1478 verlor Novgorod seine Unabhängigkeit an die Moskauer Rus'. Der Grossfürst Ivan III. erklärte am 5. Dezember 1477 Novgoroder Unterhändlern: «[...] eine *veče*-Glocke [...] soll es nicht geben, einen *posadnik* soll es nicht geben und die Herrschaft werden wir selber ausüben.»¹⁰⁶ Eine Woche später erschien noch einmal eine Novgoroder Gesandtschaft vor Ivan: «[...] und sie schlugen mit der Stirn, und sie beseitigten die *veče*-Glocke und den *posadnik* [...]» Am 18. Januar 1478 erfolgte schliesslich die rechtliche Realisierung dieser Unterwerfung mittels Kreuzkusses im erzbischöflichen Palast.¹⁰⁷ Neben der Abschaffung der Symbole (*veče*, *posadnik*-Amt), welche die Unabhängigkeit der Stadtrepublik repräsentierten, fällt der Ausdruck «und sie schlugen mit der Stirn» (*ucali biti čelom*) auf, welcher auf einen Huldigungsakt hinweist, der als typisch für die Moskauer Rus' gelten kann.¹⁰⁸ Damit verbunden war die Vorstellung der Autokratie, wonach der Grossfürst beziehungsweise der Zar als unumstrittener Herrscher galt, welcher mit seinen Untertanen einschliesslich des Adels nicht durch Verträge in Verbindung stand. Vielmehr mussten die Untertanen sich mittels sogenannter *čelobitnye* (Bitt- und Klageschriften, das heisst Suppliken) an den durch Tradition und Gott legitimierten «Selbstherrscher» (*samoderžec*) wenden, der ihnen dann Sonderrechte in Form von einseitigen Gnadenakten (*žalovannye gramoty*) erteilte.¹⁰⁹

Diese Herrschaftskonzeption ist auch im Aufstand von 1650, der sich in Pskov und in Novgorod abspielte, klar erkennbar und soll hier konturenartig beschrieben werden, ohne auf die Hintergründe im Einzelnen einzugehen.¹¹⁰ Wieder hatten sich zwei Parteien gebildet, wobei sich auf der einen Seite die staatstreuen Einwohner sowie ausländische Kaufleute mit dem Metropoliten (und späteren Patriarchen) Nikon und dem von Moskau eingesetzten *voevoda* (Statthalter) an der Spitze befanden, während auf der anderen Seite Handwerker und vereinzelte Adlige zu finden waren, welche eine eigene Regierung bildeten. Diese Regierung berief auch eine

Gemeindeversammlung ein, welche nicht als *veče*, sondern als *mirskoe sobranie* (*mir*-Versammlung) bezeichnet wurde.

Gegen diesen Vorgang, den Hans-Joachim Torke als ein Aufflackern alter Selbstverwaltungstendenzen bewertet,¹¹¹ wandte sich der Metropolit nun mit einer *ot-piska* (Sendschreiben öffentlichen Charakters) an den Zaren, in der unter anderem folgender Passus zu finden ist: «Dem Zarenherrscher und Grossfürsten [...] schlage ich mit der Stirn. [...] Und es gab eine grosse Unordnung [...]: Sie befreiten [...] den bekannten Gauner und ehemaligen Amtmann der Sophia [das heisst des Metropoliten, R. L.] Ivaško und machten ihn zum Anführer. Und er lehrte sie mit seinem bösen Ratschluss allerlei Schlechtes und wollte in betrügerischer Absicht alle rechtgläubigen Christen zum Kreuzkuss bringen, unwissend wozu. [...] Und ihn, Ivaško, den Verräter an dir, Herrscher, habe ich verflucht. Und mit diesem Fluch habe ich ihren Eid aufgehoben. Und sie haben eine betrügerische Urkunde geschrieben, in welcher sie schreiben, dass sie einer für den anderen einstehen und niemanden mit ihren Betrügereien an dich, Herrscher, ausliefern.»¹¹²

Was hier der Metropolit beschreibt, ist nichts anderes als eine *coniuratio*, welche sich in beinahe idealtypischer Weise vollzogen hatte, ohne allerdings von Erfolg gekrönt zu sein, da schlussendlich der Aufstand niedergeschlagen wurde. In den Ausführungen des Metropoliten wird deutlich, dass es sich hier um eine grundsätzlich andere Organisationsform handelte, welche sich völlig von derjenigen der Moskauer Rus' abhob und daher von Nikon als Bedrohung und Verrat angesehen wurde. Realpolitisch hatten die Aufständischen jedoch keine Chance, was nur schon in der Tatsache deutlich wird, dass sie sich ebenfalls an den Zaren mit einer *čelobitnaja* wandten, in welcher sie vor allem den Amtsmissbrauch des *voevoda* und auch die Verfluchung seitens des Metropoliten beklagten, die *coniuratio* hingegen, welche Nikon mit den Begriffen «Unordnung» (*nestroenie*), «Kreuzkuss» (*krestnoe celovanie*) und «betrügerische Urkunde» (*vorovskaja zapis'*) umschrieb, mit keinem Wort erwähnten.¹¹³

Fazit

Ich habe versucht, deutlich zu machen, dass Novgorod während seiner Blütezeit eine von den einzelnen Mitgliedern abgehobene, örtlich radizierte Korporation und damit eine mittelalterliche Kommune darstellte, welche sich dadurch von den herrschaftlich geprägten Städten (*goroda*) der grossfürstlichen Rus' abhob, gleichzeitig aber auch eigenständige, für Westeuropa untypische Züge aufwies. Zu diesen Novgoroder Spezifika gehörten etwa die fehlende rechtliche Trennung von Stadt und Umland, die spezielle Rolle des (Erz-)Bischofs (*vladyka*), der als das eigentliche, gewählte Oberhaupt der Stadtrepublik galt (während in westeuropäischen Kommunen dieser als Stadtherr meist verjagt wurde) sowie der unscharfe persönliche Freiheitsbegriff,

der es verunmöglicht, von Bürgern im westeuropäischen Sinne zu sprechen, da nicht bekannt ist, ob Voraussetzungen wie Haushälligkeit oder Mindestvermögen zur Teilnahme am *veče* berechtigten. Neben der Tatsache, dass Wesen und Befugnisse des Rates – sofern er überhaupt existierte¹¹⁴ – heute nur verschwommen erkennbar sind, ist in diesem Zusammenhang zudem noch auf das Fehlen von Handwerkszünften beziehungsweise auf die untergeordnete Rolle der Kaufmannsgilden hinzuweisen, an deren Stelle die Organisationseinheiten *ulica*, *konec* und *soinja* traten, deren Wesen bislang jedoch nur unzureichend erforscht ist.¹¹⁵

Die Grundlage der Novgoroder Kommune kann sowohl an der Institution des *veče*, welches spätestens am Ende des 13. Jahrhunderts eine eidlich, das heisst durch Kreuz- oder Ikonenkuss gebildete Genossenschaft und damit eine *coniuratio* darstellte, als auch an der Rechtsfigur «ganz Novgorod» festgemacht werden, welche den Verbandscharakter der Stadtrepublik festhielt. Diese konnte dadurch gegenüber der personalen Herrschaft als Einheit auftreten und ihr wesentliche Befugnisse entziehen. Aus diesem kommunal organisierten, politischen Gebilde heraus wurden Ämter, Institutionen und Statuten entwickelt, welche entweder umfunktioniert oder neu geschaffen wurden und klar auf einen – gegenüber dem restlichen Russland – beschleunigten Wandel hinweisen. Im Folgenden soll dies anhand der zu Beginn dieser Arbeit skizzierten Modernisierungsvorgaben¹¹⁶ dargelegt werden.

Im Bereich der Partizipation kann festgestellt werden, dass das *veče*, welches die Qualität einer *coniuratio* und damit modernisierende Züge hatte,¹¹⁷ die Teilhabe an politischen Entscheiden gewährleistete, auch wenn diese Institution im Laufe der Zeit von oligarchischen Tendenzen überlagert wurde.¹¹⁸ Gegenüber der fürstlichen Herrschaft konnte die Einwohnerschaft durch korporatives Handeln weitgehende Freiheiten erlangen, was zumindest ansatzweise auf Individualisierungstendenzen in Novgorod hinweist. Denn wie gesehen wurde im *veče* ein überpersönliches Gemeinwesen geschaffen, auf welchem die einzelnen Teilnehmer ihre Anliegen selbstbestimmt – wenn auch nicht immer auf geordnete Art und Weise – vorbringen konnten. Des Weiteren schrieb die *sudnaja gramota* die Gleichbehandlung der *veče*-Berechtigten fest, ungeachtet vorfixierter Bindungen oder sozialer Zugehörigkeiten. Im ausserrechtlichen Bereich sei hier noch einmal auf die Rolle der Birkenrindenschriftlichkeit hingewiesen, welche die weite Verbreitung des privaten Schriftverkehrs in Novgorod belegt und damit ein Phänomen widerspiegelte, welches für die damalige Zeit auch in Westeuropa ungewöhnlich war.

Die Einwohnerschaft konnte sich auf dem Territorium der Stadtrepublik einen eigenen Friedens- und Rechtsbereich schaffen, was Tendenzen der Rationalisierung sowie der Domestizierung begünstigte. Denn statt dass der Frieden von der fürstlichen, kriegsfreudigen Herrschaft – welche überdies nur sporadisch im *gorod* anwesend war – geboten wurde, konnte man die inneren Angelegenheiten selbst regeln. Dies beinhaltete, dass sich die Novgoroder neben dem Fürsten weitere Amtsträger

wählten, welche permanent anwesend waren und eine Gerichtsbarkeit ausübten, die die fürstliche Herrschaft weitgehend verdrängte. Mit der Hanse konnten – in diesem Aufsatz nur andeutungsweise erwähnte – Verträge geschlossen werden, welche primär nicht an einzelne Personen, sondern an Institutionen – das *veče* – gebunden waren. Diese Verträge stellten auf rational erkennbare Vorgaben ab, welche der händlerisch-gewerblichen Bevölkerung entgegenkamen, da archaische Rechtsfindungsmittel wie Fehde oder Gottesurteile eliminiert wurden.

Als Differenzierungserscheinungen können genannt werden: das sich institutionalisierende *veče*, welches während der Blütezeit eigene Beamte beschäftigte, das Auseinandergehen einzelner sozialer Schichten sowie die Ausweitung der Verwaltung, was anhand des *posadnik*-Amtes gezeigt wurde.

Integrationstendenzen kamen im Rahmen dieses Aufsatzes nur wenig zur Sprache. Man kann hier zwar sicherlich anführen, dass in der Novgoroder Stadtrepublik neben der russischen Bevölkerung eine Reihe von Ethnien vornehmlich finno-ugrischer Herkunft ansässig waren. Auch die Tatsache, dass das Zusammenleben mit den hansischen Kaufleuten klarer Regelungen in Form von Verträgen bedurfte, spricht für eine eher offene Gesellschaft. In den hier diskutierten Quellen wurden jedoch keine expliziten Hinweise auf ethnische Konflikte beziehungsweise deren Lösung gefunden. Es sei ausserdem darauf hingewiesen, dass die hansischen Kaufleute in Novgorod auf eigenen Höfen lebten, in denen ihr eigenes Recht, nämlich die *Schra* galt, und dass in der Folge neben dem Aufrechterhalten von Handelsbeziehungen wohl auf beiden Seiten wenig Integrationswillen bestanden hat.

Zudem sind innerhalb des Modernisierungsschemas auch weitere Abstriche zu verzeichnen. So galten die meisten oben erwähnten Punkte nur für die freie Bevölkerung, während Unfreie nach wie vor in alte, landrechtliche Verhältnisse eingebunden und damit von der damaligen Modernisierung ausgeschlossen waren.

Für die Ursachen der Modernisierung in Novgorod sind vor allem die periphere Lage der Stadtrepublik, welche diese vor der Eroberung durch die Tataren weitgehend verschonte, sowie die Fernhandelskontakte mit der Hanse anzuführen, wobei auch innere Entwicklungen, welche eben am *veče* festgemacht werden konnten, mitgewirkt haben. Novgorod nahm während seiner Blütezeit im 14. und im 15. Jahrhundert sicherlich eine Sonderstellung zwischen West- und Osteuropa ein, da die Stadtrepublik neben von aussen eindringenden Modernisierungsformen auch eigene, erst zum Teil bekannte Erscheinungen hervorbrachte, wobei hier noch einmal die starke Stellung des Bischofs, der verschwommene Freiheitsbegriff und die noch unzureichend erforschte innerstädtische Organisation zu nennen sind.

Aufgrund der fehlenden Kontinuität dieser stadtrepublikanischen Verfassung muss im Falle von Novgorod von einer abgebrochenen beziehungsweise verhinderten Modernisierung gesprochen werden, welche die ganze Rus' hätte beeinflussen können.¹¹⁹ So bleibt es der Spekulation überlassen, in welche Richtung sich Nov-

gorod bei einer Weiterführung seiner Unabhängigkeit bewegt hätte. Abschliessend sei daher die These gewagt, dass die Stadtrepublik die Möglichkeiten gehabt hätte, auf ihrem – vielleicht auch auf dem übrigen – Territorium der Rus' eine neuzeitliche Staatsform zu entwickeln, welche Ähnlichkeiten mit einer Eidgenossenschaft schweizerischer Prägung gehabt haben könnte.¹²⁰

Anmerkungen

- 1 Literaturhinweise im Überblick bei Jonas Granberg, *The Soviet Gospod of Novgorod in Russian and German Sources*. In: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* N. F. 47 (1999), S. 396–401; Carsten Goehrke, *Gross-Novgorod und Pskov/Pleskau*. In: Manfred Hellmann (Hg.), *Handbuch der Geschichte Russlands*. Bd. 1. Stuttgart 1981, S. 431–483, hier S. 432–438; Jörg Leuschner, *Novgorod. Untersuchungen zu einigen Fragen seiner Verfassungs- und Bevölkerungsstruktur*. Berlin 1980, S. 257–277.
- 2 Vgl. Heiko Haumann, *Geschichte Russlands*. München 1996, S. 76.
- 3 Vgl. Henrik Birnbaum, *Novgorod in Focus. Selected Essays*. Columbus 1996, S. 84.
- 4 Vgl. Klaus Zernack, *Die burgstädtischen Volksversammlungen bei den Ost- und Westslawen. Studien zur verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Veče*. Wiesbaden 1967; V. N. Bernadskij ergänzt diesen Terminus in Anspielung auf die oligarchischen Tendenzen des *veče* im 15. Jahrhundert mit dem Adjektiv «bojarisch», vgl. V. N. Bernadskij, *Novgorod i novgorodskaja zemlja v XV veke*. Moskau, Leningrad 1961, S. 353.
- 5 Vgl. Goehrke, wie Anm. 1, S. 479.
- 6 Der Begriff von Heiko Haumann soll hier übernommen werden.
- 7 Vgl. Zernack, wie Anm. 4, S. 176; Goehrke, wie Anm. 1, S. 479 f.
- 8 Von *veščat'* («sprechen», «beraten»); in niederdeutschen Quellen als *dinc* bezeichnet, vgl. Helmut Schaller, Karla Günther-Hielscher, Victor Glötzner, *Real- und Sachwörterbuch zum Altrussischen (Selecta Slavica 7)*. Neuried 1985, S. 335–337, sowie Knud Rasmussen, «300 zolotyč pojasov» drevnego Novgoroda. In: *Scando-Slavica* 25 (1979), S. 93–103, hier S. 96.
- 9 Aus dem Jahre 997 ist erstmals ein *veče* in der *povest' vremennyč let* (Nestorchronik) erwähnt, das in Belgorod stattgefunden hat, vgl. Zernack, wie Anm. 4, S. 31.
- 10 Günther Stöckl, *Russische Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. 5. Aufl. Stuttgart 1990, S. 83. Teilnahmberechtigt waren aufgrund der fehlenden rechtlichen Trennung zwischen der Stadt und ihrem Umland auch die freien Bauern (*smerdy*); diese russische Besonderheit erklärt Haumann damit, dass sich die Bauern aufgrund der Weite des Landes nicht gezwungen sahen, in die Städte zu fliehen, um die Freiheit vor unerträglich gewordenen Abhängigkeiten zu suchen, womit für die Stadtbewohner wiederum kein Anlass bestand, sich rechtlich von jenen abzugrenzen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass aus ebendiesen geographischen Gründen den Umlandbewohnern auf dem häufig spontan einberufenen *veče* nur zweitrangige Bedeutung zukam, vgl. Haumann, wie Anm. 2, S. 67, 75; vgl. hingegen die kontroverse Haltung von V. L. Janin, der das *veče* nur als eine Versammlung der bojarischen Oberschicht ansieht, eine Auffassung, die von Carsten Goehrke – meiner Ansicht nach zu Recht – als unzutreffend bezeichnet wird, vgl. dazu V. L. Janin, *Problemy social'noj organizacii Novgorodskoj respubliky*. In: *Istorija SSSR, Zs.*, 1970/71, S. 44–54; die Gegenposition dazu bei Goehrke, wie Anm. 1, S. 462.
- 11 Zernack, wie Anm. 4, S. 64 f., 77 f.
- 12 Ebd., S. 126; Leuschner, wie Anm. 1, S. 128.
- 13 Hans-Joachim Torke, Artikel «Novgorod». In: ders. (Hg.), *Lexikon der Geschichte Russlands. Von den Anfängen bis zur Oktober-Revolution (LexRu)*. München 1985, S. 263–266; Henrik Birnbaum, *Lord Novgorod the Great*. Los Angeles 1981, S. 54.

- 14 Unter den Begriffen «Modernisierung» beziehungsweise «beschleunigter Wandel» werden einerseits die Definition Hans van der Loos und Willem van Reijens, welche die Modernisierung anhand der vier Begriffe Differenzierung, Individualisierung, Rationalisierung und Domestizierung umschreiben, sowie die Elemente Partizipation (entspricht der Demokratie) und Integration (auch als offene Gesellschaft oder Inklusion bezeichnet) subsumiert; vgl. dazu Hans van der Loo, Willem van Reijens, *Modernisierung – Projekt und Paradox*. München 1992, S. 29 f.; Wolfgang Zapf, *Modernisierung und Modernisierungstheorien*. In: ders. (Hg.), *Die Modernisierung moderner Gesellschaften*. Frankfurt a. M. 1991, S. 23–39, hier S. 33 f.; Carsten Goehrke, *Transformationschancen und historisches Erbe. Versuch einer vergleichenden Erklärung auf dem Hintergrund europäischer Geschichtslandschaften*. In: ders., Seraina Gilly (Hg.), *Transformation und historisches Erbe in den Staaten des europäischen Ostens*. Bern 2000, S. 653–741, hier S. 654.
- 15 «Westeuropäisch» hier im Sinne von Europa ohne den slawisch geprägten Osten einschliesslich Rumäniens, Ungarns, Griechenlands, Albaniens und der baltischen Länder.
- 16 Man denke nur an die Birkenrindenschriftlichkeit und die herausragende Rolle der Bylinen im Bereich der Kultur, die Häresien im Bereich der Religion oder die ausgeprägte Handelstätigkeit mit dem Westen, Phänomene, denen in der Literatur ebenfalls Rechnung getragen wurde, vgl. dazu Birnbaum, wie Anm. 3, S. 75; Goehrke, wie Anm. 1, S. 434 f., 480.
- 17 Gerhard Dilcher, *Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs*. In: ders., *Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter*. Köln, Weimar, Wien 1996, S. 67–94, hier S. 70.
- 18 Goehrke, wie Anm. 1, S. 480; Haumann, wie Anm. 2, S. 76.
- 19 Die komparative Methode wurde in der sowjetischen Historiographie zugunsten einer Klassenkampfkonzeption stark vernachlässigt, vgl. Goehrke, wie Anm. 1, S. 435.
- 20 Gerhard Dilcher, *Die städtische Kommune als Instanz des europäischen Individualisierungsprozesses*. In: Dilcher, *Bürgerrecht*, wie Anm. 17, S. 301–334, hier S. 332–334. Es ist anzufügen, dass sich die freien Bewohner der mittelalterlichen Kommune auf der politischen Ebene meist nur korporativ, nicht jedoch individuell äusserten; die mittelalterliche Kommune war überdies zwar gewillkürt, jedoch nicht souverän wie der moderne Staat.
- 21 Vgl. Zernack, wie Anm. 4, S. 176; Torke, Artikel «Stadtleute». In: *LexRu*, wie Anm. 13, S. 359 f.; Klaus Heller, *Russische Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Die Kiever und die Moskauer Periode (9.–17. Jahrhundert)*. Darmstadt 1987, S. 109.
- 22 Als Stichworte seien hier nur die spezielle Rolle des *mir* im Norden Russlands, die dortige Etablierung des Altgläubigentums sowie die Errichtung Sankt Petersburgs mit seiner Bedeutung als «Tor zum Westen» genannt, vgl. Bernhard Schalhorn, Artikel «Bauern». In: *LexRu*, wie Anm. 13, S. 53–55; Julia Oswald, Artikel «Altgläubige». In: *LexRu*, wie Anm. 13, S. 29 f.; Birnbaum, wie Anm. 13, S. 54; Klaus Zernack, Artikel «St. Petersburg». In: *LexRu*, wie Anm. 13, S. 336–338.
- 23 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. 4. Aufl. Tübingen 1956, S. 750. Zur Typologie der Stadt aus Webers Sicht ist vor kurzem folgender Sammelband erschienen: Hinnerk Bruhns, Wilfried Nippel (Hg.), *Max Weber und die Stadt im Kulturvergleich*. Göttingen 2000. Es gilt allerdings zu betonen, dass dieser Sammelband zur russischen Stadt des Mittelalters trotz dem darin enthaltenen Aufsatz von Manfred Hildermeier («Max Weber und die russische Stadt», S. 144–165) nur wenig ergiebige Informationen enthält.
- 24 Weber, wie Anm. 23, S. 756.
- 25 Rudolph Mumenthaler, *Spätmittelalterliche Städte West- und Osteuropas im Vergleich. Versuch einer verfassungsgeschichtlichen Typologie*. In: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* N. F. 46 (1998), S. 39–68.
- 26 Ebd., S. 66; Weber, wie Anm. 23, S. 744.
- 27 Mumenthaler, wie Anm. 25, S. 67.
- 28 Vgl. Knut Schulz, «Denn sie lieben die Freiheit so sehr ...» *Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter*. Darmstadt 1992, S. 11; Goehrke, wie Anm. 1, S. 480.

- 29 Vgl. Haumann, wie Anm. 2, S. 42. Für eine allgemeine Kritik an Webers Konzeption vgl. Eberhard Isenmann, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter*. Stuttgart 1988, S. 25.
- 30 Schulz, wie Anm. 28, S. 5 f.
- 31 Werner Rösener, Artikel «Genossenschaft». In: *Lexikon des Mittelalters (LexMa)*. Bde. 1–9. München, Zürich 1980–1998, hier Bd. 4, Sp. 1234–1236.
- 32 Beide Eidformen sind promissorische Eide; sie stehen damit im Gegensatz zum assertorischen, vor Gericht angewandten Eid, der im Mittelalter häufig an die Stelle eines rationalen Beweisverfahrens trat, vgl. H. Zapp, Artikel «Eid – Kanonistische Eideslehre». In: *LexMa*, wie Anm. 31, Bd. 3, Sp. 1675.
- 33 Der promissorische Eid hatte im Mittelalter eine strukturbildende Wirkung: Im Falle des hierarchisch-vertikal bindenden Eides wurden damit erst Herrscher und Untertan geschaffen, während sich die Eidgenossen durch den horizontal-paritätisch bindenden Eid konstituierten. Der Eid war somit Dreh- und Angelpunkt der mittelalterlichen Rechtsordnung. Paolo Prodi spricht in diesem Zusammenhang von der «geschworenen Gesellschaft», welche ihren Höhepunkt im Spätmittelalter erfahren habe. Erst danach verlor der Eid mit der Etablierung von Vertragslehre und Naturrecht im theoretischen sowie des souveränen Staates im praktischen Bereich seine Bedeutung, ein Umstand, den Prodi angesichts der immer lockerer werdenden Bindungen zwischen den Menschen nicht nur positiv bewertet, vgl. dazu: Lothar Kolmer, *Promissorische Eide im Mittelalter*. Kallmünz 1989, S. 72, 122–124; Paolo Prodi, *Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte*. Zur Einführung. In: Elisabeth Müller-Luckner, Paolo Prodi (Hg.), *Glaube und Eid*. München 1993, S. VII–XXIX. Zur Geschichte des Eides in Europa vgl. auch Paolo Prodi, *Das Sakrament der Herrschaft*. Berlin 1997.
- 34 Vgl. Dilcher, wie Anm. 17, S. 77 f.; Dilcher, wie Anm. 20, S. 325–329. In der Kiever Rus' waren diese Rechtsfindungsmittel ebenfalls bekannt, wie in der *russkaja pravda* (zur *russkaja pravda* vgl. auch Anm. 52) belegt ist (Art. 21 f. für Gottesurteile, Art. 18 für Eideshilfe, fehlende Wergeldartikel für den Fürst und dessen Gefolgschaft als Beweis für das Vorhandensein der Fehde), vgl. dazu Pamjatniki russkogo prava. Bd. I. Moskau 1952.
- 35 Dilcher, wie Anm. 20, S. 313 f.; Isenmann, wie Anm. 29, S. 89. Eine andere Auffassung vertritt Peter Blickle, der gerade die Gemeinsamkeit ländlicher und städtischer Gemeinden in Europa herausstreicht, vgl. ders., *Kommunalismus*. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform. 2 Bände. München 2000, hier Bd. 1, S. 175.
- 36 In der Auswertung eines *veče* aus dem Jahre 1146 kommt Zernack zum Schluss, dass das *veče* zu dieser Zeit die verfassungsgeschichtliche Instanz der Fürsteneinsetzung bildete, die auf der Basis des Kreuzkusses, eines promissorischen Eides also, durchgeführt wurde, vgl. Zernack, wie Anm. 4, S. 70–72; zum Eid in Russland ausserdem Hartmut Rüss, Artikel «Eid – Altrussland». In: *LexMa*, wie Anm. 31, Bd. 3, Sp. 1690.
- 37 Für die Kiever Periode sind genossenschaftliche Eide bisher nur für die Beziehungen der Fürsten untereinander belegt, vgl. Rüss, wie Anm. 36, Sp. 1690.
- 38 Im Gegensatz dazu stehen nicht ortsbezogene *coniurationes* wie Gilden oder Zünfte, welche der kommunalen Entwicklung eventuell vorausgingen, vgl. Rösener, wie Anm. 31, S. 1235.
- 39 Vgl. Schulz, wie Anm. 28, S. 5 f.; Edith Ennen, Artikel «coniuratio». In: *LexMa*, wie Anm. 31, Bd. 3, Sp. 135–137.
- 40 Dilcher, wie Anm. 17. Es ist hier anzufügen, dass die städtische Freiheit demzufolge zweifach verstanden werden kann, nämlich einmal als *libertas*, also als verfassungsmässiger Rechtsstatus von Stadt und Einwohnern als Ganzes nach aussen hin, sowie zweitens als persönliche Freiheit des Bürgers, welche zumindest in Westeuropa mit der Bedingung des Hausbesitzes und einem Mindestvermögen verknüpft war; vgl. dazu auch Isenmann, wie Anm. 29, S. 93. Städtischer Frieden wiederum bedeutet, dass keine *pax ordinata* eines (Stadt-)Herrn vorlag, sondern dass eine *pax iurata* von der Einwohnerschaft geschaffen wurde.
- 41 Goehrke, wie Anm. 1, S. 444–446; Leuschner, wie Anm. 1, S. 47.
- 42 Leuschner, wie Anm. 1, S. 47.

- 43 Lavrent'evskaja letopis' i suzda'skaja letopis' po akademičeskomu spisku (im Folgenden als «Laurentiuschronik» bezeichnet). In: *Polnoe sobranie russkich letopisej* (im Folgenden PSRL). Bd. 1. Moskau 1962; A. N. Nasonov (Hg.), *Novgorodskaja pervaja letopis' staršego i mladšego izvodov* («Erste Novgoroder Chronik», im Folgenden abgekürzt als NPL; verwendet wird hier wie im Folgenden die Fassung des Komissionnyj spisok). Moskau, Leningrad 1950.
- 44 NPL, wie Anm. 43, S. 307 f.; die «Angeseheneren» werden im Aufstand von 1259, in dem die gleichen Parteien auftraten, als *bojare* bezeichnet, während die Gegenpartei wie 1255 unter den Bezeichnungen «Geringere» (*men'snye*) beziehungsweise «schwarze Leute» (*černye ljudi*) auftritt, vgl. ebd., S. 310 f. Die Geringeren beziehungsweise schwarzen Leute sind im Übrigen nicht mit der Schicht der Unfreien in Novgorod (*chology* beziehungsweise *robny*) zu verwechseln, vgl. dazu S. G. Puškarev, *Obzor russkoi istorii*. Stavropol' 1993 (1. Aufl. 1953), S. 68.
- 45 «Vyvedoša novgorodci is Pleskova Jaroslava Jaroslaviča i posadiša ego na stole, a Vasil'ja vygnaša von», NPL, wie Anm. 43, S. 307.
- 46 «Zdumaša novgorodci, poslati Dalmata episkopa Novgorodskogo, k velikomu knjazju Oleksandru, s gramotami jako o miru, onomu že oumedlivšju», Laurentiuschronik, wie Anm. 43, S. 474.
- 47 «[...] i vstavi d'javol vraždu», ebd., S. 474.
- 48 «[...] i byst' kramola v Novegorode vygnaša Vasil'ja knjazja. [...] Priecha Vasilii knjaz' Novgorod'skij v Toržek, tu i dožda otca svojego Oleksandra», ebd.
- 49 Zu den drei Prinzipien der herrschaftlichen Machtausübung zählt Hartmut Rüss erstens das Senioratsprinzip, also das vom dynastischen Anciennitätsprinzip bestimmte Ringen um die Grossfürstentwürde mit der damit verbundenen Einflussnahme auf die anderen Teilfürstentümer, zweitens das *otčina*-Prinzip (*otčina*, «Vatererbe»), wonach versucht wurde, das «Land» (*zemlja*) zu territorialen Landesherrschaften auszubauen, schliesslich das Föderationsprinzip, welches vor allem in den auf den Fürstentagen vorbereiteten militärischen Aktionen zum Ausdruck kam, vgl. Hartmut Rüss, *Das Reich von Kiev*. In: *Handbuch*, wie Anm. 1, S. 199–430, hier S. 348 f.
- 50 «[...] s mnogymi polky i s novotorž'ci», NPL, wie Anm. 43, S. 307.
- 51 «I rekoša menšii u svjatogo Nikolj na veči: «brat'e, ci kako rečet knjaz': vydaite moi vorogy»; i celovaša svjatuju Bogorodicju menšii, kako stati vsem, ljubo život, ljubo smert' za pravdu novgorod'skiju, za svoju otčinu. I byst v vjatsich svet zol, kako pobeti menšii, a knjazja v"vesti na svoei volii», ebd., S. 307 f.
- 52 Mit dem Terminus *pravda* (wörtlich «Recht», «Wahrheit») konnte in Altrussland alles, was auf Recht Bezug hatte, bezeichnet werden. So war die in mehreren Fassungen überlieferte *russkaja pravda* (wörtlich «russisches Recht») das wichtigste altrussische Rechtsdenkmal der Kiever Zeit, welches die späteren Rechtsdenkmäler der Moskauer Zeit beeinflusste; vgl. hierzu Real- und Sachwörterbuch, wie Anm. 8, S. 252–254. Die *novgorodskaja pravda* war demzufolge sehr wahrscheinlich ein für Novgorod zentrales Rechtsdenkmal, welches speziell auf die Verhältnisse der Stadtrepublik zugeschnitten war.
- 53 Nachweislich wurden der *vладыка*, der Bischof beziehungsweise seit 1165 Erzbischof (niederdt. *bischof* beziehungsweise *erzebischof*), der *posadnik* (niederdt. *borchgreve*) seit 1136 sowie der Tausendschaftsführer (*tysjackij*; niederdt. *hertog*) seit 1185 vom *veče* gewählt, wobei der (Erz-)Bischof nachträglich noch den Segen des Metropoliten erhielt. Alle drei Wahlämter hatten bereits im 13. Jahrhundert sowohl gerichtliche als auch exekutive Funktionen inne, vgl. dazu Goehrke, wie Anm. 1, S. 444–446; Zernack, wie Anm. 4, S. 156; Leuschner, wie Anm. 1, S. 46, 87–89, 106 f.
- 54 «[...] vydaite mi Onan'ju posadnika; ili ne vydadite, jaz vam ne knjaz', idu na gorod rat'ju», NPL, wie Anm. 43, S. 308.
- 55 «I poslaša novgorodci k knjazju vладыку i Klima tysjačkogo: "poidi, knjaže, na svoi stol, a zlodeev ne slušai, a Onan'i gneva otdai i vsem mužem novgorodcom», ebd.
- 56 «[...] brat'e, ašče knjaz' naš tako sdumal s našimi krestoperestupnici, on im bog i svjataja Sofeja, a knjaz' bez grecha», ebd.
- 57 Vgl. Rüss, Artikel «Eid – Altrussland». In: *LexMa*, wie Anm. 31, Bd. 3, S. 1691.

- 58 «[...] za svoju pravdu», NPL, wie Anm. 43, S. 308.
- 59 «[...] ašče Onan'ja lišitsja posadnič'stva, i az vam gneva otдам», ebd.
- 60 «[...] i vzjaša mir na vsei voli novgorodčkoi», ebd.
- 61 «I poide v gorod, i srete i archiepiskop Dalmat s vsem iereiskym činom, s kresty, u Prikupoviča dvora», ebd.
- 62 «[...] i jako slyšaša Novgorodci idoša so kresty i poklonišasja jemu s čest'ju mnoguju», Laurentiuschronik, wie Anm. 43, S. 474.
- 63 Vgl. Anm. 46.
- 64 «[...] poecha ot nich s čest'ju velikoju, mir' dav im», Laurentiuschronik, wie Anm. 43, S. 474.
- 65 Dieses als symptomatisch zu bezeichnende Verhalten der Fürsten von Novgorod war sicherlich zusammen mit ihren häufigen Wechseln (im Schnitt etwa alle vier Jahre) ein mitentscheidender Faktor für deren Bedeutungsverlust in der Stadtrepublik. Dieser manifestierte sich bereits fünfzehn Jahre später – wie im Folgenden noch aufgezeigt werden soll – auf drastische Art und Weise, vgl. dazu auch Leuschner, wie Anm. 1, S. 46.
- 66 Vgl. Zernack, wie Anm. 4, S. 163.
- 67 S. N. Valk (Hg.), Gramoty Velikogo Novgoroda i Pskova (im Folgenden GVNP). Moskau, Leningrad 1949, Urkunde 1, S. 9 f.; die Urkunden 1–27 stellen Verträge zwischen der Einwohnerschaft und den Fürsten dar.
- 68 Hans-Joachim Torke, Artikel «Jaroslav Jaroslavič». In: LexRu, wie Anm. 13, S. 183 f.
- 69 «Togo že leta byst' mjatež' v Novogorode: načaša izgoniti knjazja Jaroslava iz Novagoroda, i sozvoniša veče na Jaroslale dvore, i ubiša Ivanka, a inii vbegoša v Nikolu svjatyj; a zautra pobežaša k knjazju na Gorodišče tysjačkoi [...] a inii prijateli ego», NPL, wie Anm. 43, S. 319.
- 70 «[...] a k knjazju poslaša na Gorodišče, ispisavše vsju vinu ego [...]», ebd.
- 71 «[...] čemu otjal esi Volchovo gogol'nymi lovci i pole ot'jal esi zajac'imi lovci; čemu vzjal esi Oleksin dvor M'rt'kinič; čemu poimal esi srebro na Mikifore Manuščiniči, i na Romane Boldyževici, i na Valfromei; a inoe, čemu vyvodiš' ot nas inozemca, kotoryi u nas živut', a togo mnogo viny ego», ebd.
- 72 «[...] a nyne, knjaže, ne možem tr'peti tvoego nasil'ja; poidi ot nas, a my sobe knjazja promyslim», ebd.
- 73 «Knjaz' že prisla na veče Svjatoslava i Ondreja Vorotislav'lica s poklonom», ebd., S. 319 f.
- 74 «[...] 'togo vsego lišjasja, a krest celuju na vsei voli vašei'. Novgorodci že otvečjaša: 'knjaže, poedi proč', ne chotim tebe; ili ne ideš', sice idem ves' Nov'gorod prgonit' tebe'. Knjaz' že poide iz goroda po nevole», ebd., S. 320.
- 75 Vgl. hierzu Anm. 62.
- 76 Die Grossfürsten wurden von den tatarischen Chanen mittels einer Bestätigungsurkunde (*jarlyk*) eingesetzt, ansonsten übten die Chanen ihre Macht nur indirekt aus, vgl. Michael G. Müller, Artikel «Tataren». In: LexRu, wie Anm. 13, S. 377–380, hier S. 379.
- 77 «[...] 'novgorodci tebe ne slušajut; my dani tobe prošale, i oni nas vygnali, a inych izbile, a Jaroslava beščestvovala», NPL, wie Anm. 43, S. 320. Die Tributeinzahlung war schon im Aufstand von 1259, welcher im Wesentlichen gleich wie derjenige von 1255 abliefe, ein Kernstreitpunkt gewesen, vgl. ebd., S. 310 f.
- 78 «[...] i vyidoša vs' grad v oruž'i ot mala i do velika [...]», ebd., S. 320. Der Zwist innerhalb der Bevölkerung war hier scheinbar überwunden.
- 79 «[...] 'vsego, čto vašego neljubia do mene, togo lišajusja; a knjazji vsi za mene poručatsja'», ebd.
- 80 «[...] 'knjaže, sdumal esi na svjatuju Sofeju; i ty poidi, daž' izomrem za svjatuju Sofeju; u nas knjazja netu, n' bog i pravda i svjataja Sofeja, a tebe ne choščem'», ebd., S. 320 f.
- 81 «I prisla mitropolit gramotu v Nov'gorod, rek tako: 'mne poručil bog archiepiskop'ju v Ruskoj zemi, vam slušati boga i mne'», ebd., S. 321.
- 82 «I prisla Jaroslav s poklonom' v novgorodčkyj polk, i vzjaša mir na vsei voli novgorod'skoi, i posadiša Jaroslava, i vodiša ego k krestu [...]», ebd.

- 83 «Blagoslovenie ot vladky, poklon ot posadnika Pavše, i ot vsech stareišich, i ot vsech menšich, i ot vsego Novagoroda k gospodinu knjazju Jaroslavu», GVNP, wie Anm. 67, Urkunde 3, S. 12 f., hier S. 12.
- 84 «Na sem', knjaže, celui chr'st k vsemu Novogorodu [...]. A bes posadnika ti, knjaže, suda ne suditi, ni volostii razdavati, ni gramot ti dajati», ebd., Urkunde 3, S. 12.
- 85 «A čto, k'njaže, tobe bylo gneva na posadnika i na vs' Novgorod, to ti, knjaže, vse neljub'e otložit' i ot mala i ot velika, ne mščati ti ni sudom, ni čim že. [...] A do vladky, otča našego, gneva ti ne deržati. Na tom, gospodine, na vsem kr'st celui k vsemu Novogorodu», ebd., Urkunde 3, S. 13.
- 86 A čto, knjaže, brat tvoi Aleksandr dejal nasilie na Novegorode, togo ti sja otstupiti», ebd., Urkunde 3, S. 12.
- 87 Vgl. dazu zahlreiche Handelsverträge, Gerichtsurkunden und andere Vereinbarungen, welche die Beziehungen von Novgorod zur Hanse (und auch anderen, ausserhalb der Rus' stehenden Vertragspartnern) verdeutlichen. In: ebd., Urkunden 28 (1189–1199) bis 77 (1474), S. 55–132.
- 88 «A dvorjanom tvoim u kupčev povozov ne imati, razve ratnoi vesti. [...] A v Nemeč'kom dvore tobe torgovati našeju bratieju; a dvora ti ne zatvarjati», ebd., Urkunde 3, S. 13.
- 89 «A cholop ili roba počnet vaditi na gospodu, tomu ti very ne jati», ebd.
- 90 Goehrke, wie Anm. 1, S. 461.
- 91 Vgl. etwa GVNP, wie Anm. 67, Kommentar zu Urkunde 29 (1262/63), S. 56; hierbei handelt es sich um einen Handelsvertrag mit der Hanse, in welchem neben den Siegeln von Erzbischof und Grossfürst auch noch dasjenige von «ganz Novgorod» angebracht ist; in den Verträgen des 14. und 15. Jahrhunderts zwischen Novgorod und der Hanse (beziehungsweise anderen Vertragspartnern ausserhalb der Rus') ist der Fürst beziehungsweise dessen Vertreter (*namesnik*) nur noch sporadisch aufgeführt; vgl. dazu ebd., Urkunden 35 (1302)–78 (1474), S. 64–136. Zur Rolle des *veče* im 14. und 15. Jahrhundert vgl. auch Zernack, wie Anm. 4, S. 183, sowie Pamjatniki, wie Anm. 34, Bd. 2, S. 216 f. (Art. 34 der *sudnaja gramota*).
- 92 Zernack, wie Anm. 4, S. 184.
- 93 So entstand 1354 ein *posadnik*-Kollektiv, bestehend aus den fünf Vertretern der *koncy* sowie dem *stepennyj posadnik*. Die Zahl dieses Kollektivs wurde im 15. Jahrhundert bis auf 24 Personen ausgeweitet. Vgl. Zernack, wie Anm. 4, S. 179, und Goehrke, wie Anm. 1, S. 463.
- 94 Die Frage, ob es in Novgorod einen sogenannten Herrenrat gegeben habe, wurde kürzlich von Jonas Granberg verneint, da die Quellen dies nicht eindeutig belegen, vgl. dazu Granberg, wie Anm. 1, S. 396–401. Es ist dabei allerdings zu bedenken, dass der fehlende Quellenbegriff noch nicht eindeutige Schlüsse zulässt, da ein struktureller Verfassungswandel auch stillschweigend vonstatten gehen konnte, vgl. dazu Gerhard Dilcher, Max Webers Stadt und die historische Stadtforschung der Mediävistik. In: Historische Zeitschrift 67 (1998), S. 91–125, hier S. 112.
- 95 Allgemein zur Rolle der (Erz-)Bischöfe in Novgorod vgl. Joel Raba, Russian Medieval City-States. Ključevskii's Vision and Archeological Reality. In: Canadian American Slavic Studies 20 (1986), S. 259–272; ders., Evfimij II., Erzbischof von Gross-Novgorod und Pskov. Ein Kirchenfürst als Leiter einer weltlichen Republik. In: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas N. F. 25 (1977), S. 161–173; Goehrke, wie Anm. 1, S. 464; bezeichnend für die aussergewöhnliche und anerkannte Rolle der (Erz-)Bischöfe in Novgorod sind auch deren friedliche Amtsübergaben, eine Erscheinung, welche für die Rus' mit ihren häufig gewalttätig ausgetragenen Machtkämpfen eher Seltenheitswert besass; vgl. dazu etwa den Amtswechsel von 1325, vermerkt in GVNP, wie Anm. 67, S. 339 f.
- 96 Pamjatniki, wie Anm. 34, Bd. 2, S. 212–218.
- 97 Vgl. den Kommentar zur *sudnaja gramota* ebd., Bd. 2, S. 229; demnach weist die Passage der vierten Novgoroder Chronik («a posadniku i tysjackomu suditi svoi sudi po čelovaniju», PSRL, wie Anm. 43, Bd. 4, S. 91) auf die *sudnaja gramota* hin.
- 98 «Doloža gospody velikich knjazei [...] vseja Rusi, i po blagosloven'ju narečennogo na archiepiskopstvo [...] Feofila, se pokončaja posadniki Nougorodckie, i tysjatckie nougorodckie, i bojarja,

- i žit' i ljudi, i kupcy, i černeye ljudi, vsja pjat' koncov, ves' gosudar' Veliki Novgorod na večje na Jaroslavle dvore», Pamjatniki, wie Anm. 34, Bd. 2, S. 212.
- 99 Die žit' i ljudi waren wie die bojare Grundbesitzer, jedoch nicht amtsfähig. Die Kaufleute (kupcy) wiederum unterschieden sich von den gosti, den ausländischen Handelsleuten; vgl. dazu Goehrke, wie Anm. 1, S. 458 f.
- 100 «[...] a sudit' emu vseh rovno, kak bojarina, tak i žit' ego, tak i molodšego čeloveka», Pamjatniki, wie Anm. 34, Bd. 2, S. 212.
- 101 «A sudit' im pravo, po krestnomu celovan'ju» (Art. 4a). «A posadniku i tysjatekomu i vладыčnju i namestniku i ich sud'jam i inym sud'jam, vsim krest celovat' da sudit' im v pravdu» (Art. 27), ebd., S. 212, 215. Vgl. auch Anm. 52.
- 102 Art. 14–19, ebd., S. 214.
- 103 Ebd., S. 218.
- 104 Rasmussen, wie Anm. 8, S. 98; Birnbaum wie Anm. 13, S. 77; Birnbaum, wie Anm. 3, S. 166.
- 105 Rasmussen, wie Anm. 8, S. 93; Goehrke, wie Anm. 1, S. 465. In Novgorod können zudem noch die Territorialeinheiten *pjatina*, *volost'*, *pogost* und *bereg* angeführt werden.
- 106 «[...] večja kolokolu [...] ne byti, posadniku ne byti, a gosudarstvo vse nam deržati [...]», PSRL, wie Anm. 43, Bd. 6, S. 213.
- 107 «[...] ucali biti čelom, a večej kolokol otložili i posadnika otložili [...]», ebd., S. 215; Zernack, wie Anm. 4, S. 197.
- 108 Das «mit der Stirne Schlagen», also eine Verbeugung, bei welcher die Stirn den Boden berührte, wurde ursprünglich von den Tataren eingeführt, welche diesen Vorgang zur Bedingung für die Erlangung der Grossfürstenwürde erklärten. Später huldigten auf diese Weise die Untertanen dem Grossfürsten. Vom 16. Jahrhundert an trat die ursprüngliche Bedeutung des Begriffs in den Hintergrund, da nun mit *čelobitnye* Bitt- und Klageschriften, das heisst Suppliken aller Art, an Grossfürst beziehungsweise Zar und andere Vertreter der Obrigkeit bezeichnet wurden. Vgl. hierzu Real- und Sachwörterbuch, wie Anm. 8, S. 40 f.
- 109 Zum Supplikenwesen im Russland der frühen Neuzeit vgl. Roland Leffler, «Deine Waisen schlagen mit der Stirn». Bäuerliche Suppliken im Russland des 17. Jahrhunderts als Spiegel ländlicher Lebenswelten und Konflikte, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern, 2002; Helmut Neubauer, Car und Selbstherrscher. Beiträge zur Geschichte der Autokratie in Russland. Wiesbaden 1964, S. 31; Hans-Joachim Torke, Artikel «Autokratie». In: LexRu, wie Anm. 13, S. 48–50.
- 110 Als Hauptursache für den Aufstand können der Frieden von Stolbovo von 1617 mit Schweden und die damit verbundenen Freikaufsummen für Russen, welche aus den durch Schweden eroberten Gebieten geflohen waren, angesehen werden, vgl. dazu Hans-Joachim Torke, Die staatsbedingte Gesellschaft im Moskauer Reich. Zar und Zemlja in der altrussischen Herrschaftsverfassung 1613–1689. Leiden 1964, S. 234–237.
- 111 Ebd., S. 243.
- 112 «Gosudarju carju i velikom knjazju [...] čelom b'ju. [...] v votčine vašej [...] stalo nestroenie bol'šoe [...] vzjali [...] vedomogo vora byvšego sofejskogo prikaznogo čeloveka [...] i učinili sebe evo načalnikom. I on zlym sovetom na vsjakuju dumo ich učit' i chotel vseh pravoslavnych christian k krestnomu celovan'ju priversti svoim vorovskim umyslom, nevedomo v čem. I ja [...] evo Ivaška, izmennika tvoego gosudareva predal kljatve, i toja radi kljatvy u nich krestnoe celovanie razrešil. I nyne napisali oni mež sobja vorovskuju zapis', čto im drug za druga stojat' i nikogo v svoeim vorovstve tebe, gosudarju, ne vydavat'.» M. N. Tichomirov, Klassovaja bor'ba v Rossii XVII v., Moskau 1969, S. 340 f.
- 113 Vgl. ebd., S. 345–350.
- 114 Vgl. hierzu Anm. 94.
- 115 Vgl. hierzu Kapitel 5.
- 116 Vgl. hierzu Anm. 14.
- 117 Vgl. dazu Dilcher, wie Anm. 94, S. 113.

- 118 Birnbaum, wie Anm. 3, S. 90, 180.
- 119 Andererseits wurde die Eroberung Novgorods durch das Grossfürstentum Moskau von der Sowjethistoriographie meist positiv als Überwindung der «feudalen Zersplitterung» gewertet, vgl. etwa Bol'shaja Sovetskaja Enciklopedija. Bd. 18. 3. Aufl. Moskau 1974, S. 61.
- 120 Vgl. zur Bedeutung der schweizerischen Eidgenossenschaft im europäischen Kontext Blickle, wie Anm. 35, Bd. 1, S. 175, sowie Bd. 2, S. 85–99.

Karte



Autorinnen und Autoren

UTE CAUMANN

Dr. phil., Historisches Seminar der Universität Düsseldorf, Abt. Osteuropäische Geschichte, Universitätsstr. 1, D-40225 Düsseldorf.

JÖRG GEBHARD

MA, Rue d'Artan 43, B-1030 Bruxelles, Belgien.

CARSTEN GOEHRKE

Dr. phil., emeritierter Professor für Osteuropäische Geschichte der Universität Zürich, Hans-Roelli-Str. 22, CH-8127 Forch.

ANDREJ RUDOLF JAKOVAC

lic. phil., Kleiberweg 4, CH-8500 Frauenfeld.

KRISTINA KÜNTZEL-WITT

Dr. phil., Kronsfordter Landstr. 238, D-23560 Lübeck.

ROLAND LEFFLER

lic. phil., Heckenweg 63, CH-3007 Bern.

RAINER LINDNER

Dr. phil., Privatdozent, Universität Konstanz, Fachbereich Geschichte und Soziologie, Osteuropäische Geschichte, Fach D 11, D-78457 Konstanz; privat: Immelmanstr. 24, D-70839 Gerlingen.

ARIÉ MALZ

lic. phil., Historisches Seminar der Universität Zürich, Fachbereich Osteuropa, Karl-Schmid-Str. 4, CH-8006 Zürich.

CHRISTOPH MICK

Dr. phil., Privatdozent, Research Council UK Academic Fellow, Deptm. of History,
The University of Warwick, Coventry CV4 7AL, United Kingdom.

BIANKA PIETROW-ENNKER

Dr. phil., Professorin für Osteuropäische Geschichte an der Universität Konstanz,
Universität Konstanz, Fachbereich Geschichte und Soziologie, Osteuropäische
Geschichte, Fach D 11, D-78457 Konstanz.

NIGEL RAAB

lic. phil., PhD., Assistant Professor an der Loyola Marymount University, Los
Angeles; privat: 2464 Penmar Ave., Apt. 1, Venice, CA 90291, USA.

STEFAN ROHDEWALD

Dr. phil. des., Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte Osteuropas und seiner
Kulturen an der Universität Passau, Innstr. 25, D-94032 Passau.

MARTIN TRANČIK

Dr. phil., Davidsbodenstr. 59, CH-4056 Basel.

CHRISTOPHE VON WERDT

Dr. phil. des., Schweizerische Osteuropabibliothek, Hallerstr. 6, CH-3000 Bern 9.